

KREIS- UND HOCHSCHULSTADT MESCHEDE

STADTTEIL MESCHEDE-STADT

84. Änderung des Flächennutzungsplans

(Bereich Ortskern Calle)

Verfahrensstand:

Abschließender Beschluss

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-----------|--|-----------|
| 1 | Vorbemerkungen | 3 |
| 2 | Anlass und Zielsetzung der Bauleitplanung | 4 |
| 3 | Geltungsbereich der Planänderung | 4 |
| 4 | Standortprofil und aktuelle Nutzung | 5 |
| 5 | Geplantes Baugebiet Zum Hunstein | 5 |
| 6 | Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplans und geplante Änderungen | 7 |
| | 6.1 Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplans | 7 |
| | 6.2 Geplante Darstellung der 84. FNP-Änderung und wesentliche Auswirkungen der Planung im Sinne des § 2a BauGB | 8 |
| 7 | Ziele der Raumordnung | 10 |
| | 7.1 Relevante Ziele und Grundsätze des LEP NRW sowie des Regionalplans | 10 |
| | 7.2 Bewertung der Aussagen bezogen auf die Zielsetzungen der 84. FNP-Änderung | 11 |
| 8 | Erschließung, Ver- und Entsorgung, Kampfmittel und Altlasten | 12 |
| | 8.1 Erschließung | 12 |
| | 8.2 Ver- und Entsorgung | 12 |
| | 8.3 Abwasserbeseitigung | 12 |
| | 8.4 Kampfmittel | 13 |
| | 8.5 Altlasten | 14 |
| 9 | Fachrechtliche Aspekte | 14 |
| | 9.1 Denkmalpflege | 14 |
| | 9.2 Eingriffsregelung und Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz | 15 |
| | 9.3 Wasserrecht | 15 |
| | 9.4 Immissionsschutz | 16 |
| | 9.5 Umwidmungssperrklausel und Bodenschutzklausel | 17 |
| 10 | Flächenbilanz | 17 |
| 11 | Umweltbericht | 18 |
| | 11.1 Einleitung | 18 |
| | 11.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB ermittelt wurden | 21 |
| | 11.3 Zusätzliche Angaben | 28 |
| 12 | Änderungen während des Planverfahrens | 29 |
| 13 | Rechtsgrundlagen | 30 |

Abbildungsverzeichnis

| | |
|---|----|
| Abbildung 1: Luftbild des Planungsraumes..... | 5 |
| Abbildung 2: Fotoaufnahmen des Planungsraumes..... | 6 |
| Abbildung 3: Mögliche Erschließung und Parzellierung des Baugebietes Zum Hunstein | 6 |
| Abbildung 4: Darstellung des wirksamen Flächennutzungsplans im Ortskern Calle..... | 7 |
| Abbildung 5: Fotoaufnahme Feuerwehrgerätehaus und Schützenhalle..... | 9 |
| Abbildung 6: Geplante Darstellung des Flächennutzungsplans (84. Änderung)..... | 9 |
| Abbildung 7: Ausschnitt aus dem Regionalplan Arnsberg, Teilabschnitt Hochsauerlandkreis und Kreis Soest | 10 |
| Abbildung 8: Geplante Entwässerung des Baugebiets Zum Hunstein | 13 |
| Abbildung 9: Altlastenfläche 194615-2851 | 14 |
| Abbildung 10: Darstellung des Überschwemmungsgebiets nach preußischer Aufnahme..... | 16 |
| Abbildung 11: Auszug aus LINFOS – Schutzwürdige Biotope | 20 |
| Abbildung 12: Auszug aus dem Landschaftsplan Meschede, Stand 2020..... | 20 |

Tabellenverzeichnis

| | |
|--|----|
| Tabelle 1: Verfahrensablauf zur 84. Änderung des Flächennutzungsplans..... | 3 |
| Tabelle 2: Flächenbilanz..... | 17 |

Anlagen

- Anlage 1: Umweltschutzziele
Anlage 2: Artenschutzprüfung Dr. Berthold Mertens, Büro für Forst & Landschaft vom
08.11.2020

1 Vorbemerkungen

Das Verfahren zur 84. Änderung des Flächennutzungsplans der Kreis- und Hochschulstadt Meschede lief wie folgt ab:

| | |
|-----------------------|---|
| 25.06.2020 | Aufstellungsbeschluss und Einleitung des Verfahrens |
| 03.07.2020 | Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und der Einleitung des Verfahrens |
| 03.08.- 02.09.2020 | Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit |
| 03.08.- 02.09.2020 | Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange |
| 10.12.2020 | Beschluss zu den Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung und zur öffentlichen Auslegung |
| 04.01.- 03.02.2021 | Öffentliche Auslegung |
| 23.09.2021 | Abschließender Beschluss |
| 21.12.2021 | Genehmigung der FNP-Änderung durch die Bezirksregierung Arnsberg |
| 04.02.2022 | Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt Nr. 01/2022 |

Tabelle 1: Verfahrensablauf zur 84. Änderung des Flächennutzungsplans

2 Anlass und Zielsetzung der Bauleitplanung

Der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede hat in seiner Sitzung am 11.07.2019 dem Städtebaulichen Vertrag mit der Kath. Kirchengemeinde St. Severinus für die Erschließung des Baugebietes „Zum Hunstein“ zugestimmt. Zuvor hat der Rat in seiner Sitzung am 21.02.2019 dem Antrag auf Bauleitplanung für diesen Bereich zugestimmt. Ziel der Planung ist es, den Flächennutzungsplan an die heutigen Gegebenheiten anzupassen und die Teilfläche zwischen Schützenhalle und Feuerwehrgerätehaus sowie dem Schürenbach und der ehemaligen Grundschule einer Bebauung zuzuführen.

Das geplante Baugebiet widerspricht den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplans, der eine „Ortsumgehung Calle“ der L 840 Meschede - Berge vorsah. Die Pläne zu einer Ortsumgehung aus den 1970er Jahren werden jedoch nicht mehr weiterverfolgt und die Trasse wurde zwischenzeitlich bebaut, so dass eine Anpassung des FNPs erforderlich ist.

Darüber hinaus enthält der FNP noch die Darstellung „Schulstandort“ für die ehemalige Severinusschule, die in der Luciaschule Berge aufgegangen ist, und nunmehr für Zwecke der Landwirtschaft genutzt wird.

Letztendlich soll mit der FNP-Änderung auch die Nachnutzung der Gebäude nördlich der Mescheder Straße abgesichert werden. Diese liegen zum Teil im baulichen Außenbereich. Da diese weder landwirtschaftlich noch gewerblich genutzt werden, genießen diese nicht mehr die Privilegierung nach § 35 BauGB. Um dennoch den Eigentümern eine Nutzungsperspektive zu eröffnen, sollen die Flächen in die FNP-Änderung einbezogen werden. Die Schaffung neuer Baurechte im Außenbereich auf bisher unbebauten Flächen ist nicht beabsichtigt.

3 Geltungsbereich der Planänderung

Der Geltungsbereich der 84. FNP-Änderung wird wie folgt abgegrenzt:

- Im Norden: L 840 Mescheder Straße zuzüglich der bebauten Bereiche der Anwesen Severinusplatz 1 und 2, Mescheder Straße 11, 13 und 15
- Im Osten: Ostgrenze des Grundstücks der Schützenhalle der St. Severinus Schützenbruderschaft inkl. der südlichen Verlängerung bis zum Wirtschaftsweg Verlängerung Twiertweg
- Im Süden: Stadtstraße Twiertweg von der Wallener Straße bis in Höhe des Parkplatzes östlich der Schützenhalle
- Im Westen: Wallener Straße (L 840) sowie Stadtstraße Kelbkeweg

Im Geltungsbereich befinden sich folgende Flurstücke in der Gemarkung Calle:

- Flur 32: Flurstück 5
- Flur 28: Flurstücke 42, 43, 218, 350, 363, 391, 392, 401
- Flur 29: Flurstücke: 17 tw., 18, 24, 29 tw., 30, 33, 34, 35 tw., 36, 37, 38, 39, 40 tw., 41, 42, 43, 44, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 81, 87 tw., 94, 96 tw., 97, 98, 99, 100, 110, 114, 119, 123, 125, 127, 128, 130, 131, 132, 133, 135, 136, 137, 138, 140, 141, 142, 143.

Die Größe des Geltungsbereiches beträgt ca. 45.190 m².

4 Standortprofil und aktuelle Nutzung

Das Plangebiet ist insgesamt ca. 45 ha groß und befindet sich im östlichen Teil des ursprünglichen Ortskerns von Calle.



Abbildung 1: Luftbild des Planungsraumes

Die Flächennutzungsplanänderung erstreckt sich auf den gesamten Bereich zwischen der L 840, dem Twiertweg und der Schützenhalle. Hinzu kommen die Gebäude nördlich der L 840, die sich östlich der Pfarrkirche St. Severinus befinden.

Der Planungsraum besteht aus einer Vielzahl an Wohngebäuden, die zum Teil aus früheren Wirtschaftsgebäuden der Landwirtschaft hervorgegangen sind. Weitere prägende Elemente sind die ehemalige Severinusschule, das vorgelagerte Feuerwehrgerätehaus und die Schützenhalle der St. Severinus Schützenbruderschaft. Die Freifläche zwischen der Straße Zum Hunstein und der Schützenhalle war bis Ende der 2010er Jahre ebenfalls bebaut. Hier befand sich die ehemalige Vikarie (Mescheder Straße 18), die zuletzt als Bücherei genutzt wurde, sowie das ehemalige städtische Lehrerwohnhaus (Mescheder Straße 16). Beide Gebäude waren durch Brückenbauwerke über den Schürenbach direkt an die Mescheder Straße angebunden.

5 Geplantes Baugebiet Zum Hunstein

Wie bereits dargestellt, bestand der Ortskern Calle bis zum Abbruch der beiden Gebäude Mescheder Straße 16 und 18 aus einem durchgehenden Siedlungsband entlang des Schürenbachs.



Abbildung 2: Fotoaufnahmen des Planungsraumes

In der Darstellung sieht man noch die Lücken in der Zaunanlage, an denen die Brücke über den Schürenbach ansetzte, um die Gebäude mit der Mescheder Straße zu verbinden. Nach dem Abbruch der Gebäude wird das Plangebiet nicht weiter genutzt und liegt brach.

Der Bereich bietet sich aber hervorragend zur Innenverdichtung an, da er sich direkt im Ortskern von Calle, in der Nähe der Schützenhalle, der Kirche und dem Gemeindehaus befindet. Zwischen Gemeindehaus und Mescheder Straße plant die Dorfgemeinschaft durch die Anlage eines Dorfplatzes zudem einen neuen Dorfmittelpunkt.

Durch eine bauliche Nutzung wird eine Ausweitung der Siedlungsentwicklung in den bislang ungenutzten Freiraum vermieden und es ließe sich wieder der Eindruck eines geschlossenen Ortsbildes erzielen.

Bei einer Widernutzung dieses Bereichs könnte die gesamte, ca. 3.500 qm große Freifläche einer baulichen Nutzung zugeführt werden, zumal sich auch in südliche Richtung mit dem Gebäude Zum Hunstein 23 (nördlich der ehemaligen Schule) ein weiteres Wohnhaus befindet.

Die Erschließung dieses Bereichs soll ausgehend von der Straße Zum Hunstein erfolgen. Geplant ist ein kurzer Stichweg mit einem Wendehammer. Auf diese Weise könnten 4-6 Baugrundstücke entstehen.

Aufgrund der baulichen Prägung durch die umgebenden Gebäude und der klaren Zäsur gegenüber der freien Landschaft in Höhe der Schützenhalle gilt die Fläche nach Rücksprache mit der Bezirksregierung Arnsberg als Innenbereich nach § 34 BauGB.

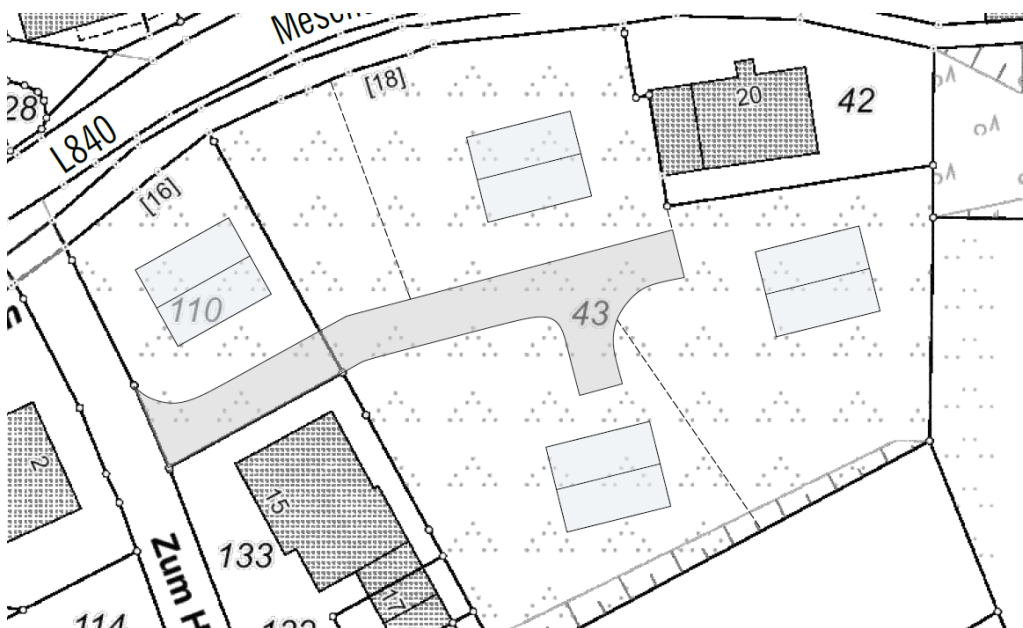


Abbildung 3: Mögliche Erschließung und Parzellierung des Baugebietes Zum Hunstein

6 Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplans und geplante Änderungen

6.1 Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplans

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Meschede von 1978 stuft den Ortskern von Calle als Dorfgebiet (MD) ein. Auffällig ist jedoch die geplante innerörtliche Umgehung des Ortskerns, die östlich der Schützenhalle ansetzen und in gerader Linie auf die Kreuzung Wallener Straße/ Kelbkeweg treffen sollte. Die Straße sollte nördlich der Gebäude Twiertweg entlang führen und hätte die Gartenbereiche der anliegenden Bebauung zerschnitten.

Nördlich der Trasse der Ortsumgehung ist in Höhe des jetzigen Feuerwehrgerätehauses inkl. der östlich angrenzenden Freifläche und des Gebäudes Zum Hunstein 4 ein Spielplatz dargestellt. Auf einem Teil dieser im FNP dargestellten Fläche befindet sich in der Tat noch ein Spielplatz, der aber im Zusammenhang mit dem Bau des Dorf- und Spielplatzes in Höhe des Gemeindehauses aufgegeben werden soll.

Das geplante Baugebiet „Zum Hunstein“ ist im nördlichen Teil entlang des Schürenbachs als Dorfgebiet dargestellt, der südliche Teil ist Bestandteil der Spielplatzdarstellung.

Der Schürenbach selbst ist als Bachlauf dargestellt.

Das Gebäude der ehemaligen Schule inkl. des nördlich angrenzenden Flurstücks ist als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Schule dargestellt.

Auch das Grundstück der Schützenhalle ist als Gemeinbedarfsfläche dargestellt; jedoch stimmt der Zuschnitt der Darstellung nicht mit der tatsächlichen Situation überein, sondern ist nach Osten verschoben. Die Flächen zwischen Schule und Schützenhalle/ Ortsumgehung sind als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.

Auf der Nordseite der Mescheder Straße sind die Gebäude Severinusplatz 1 und 2 in die Gemeinbedarfsfläche Kirche einbezogen. Hieran grenzt in östlicher Richtung ein Dorfgebiet an, welches aber nur das Grundstück Mescheder Straße 11 umfasst. Die Grundstücke Mescheder Straße 13 und 15 sind hingegen als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

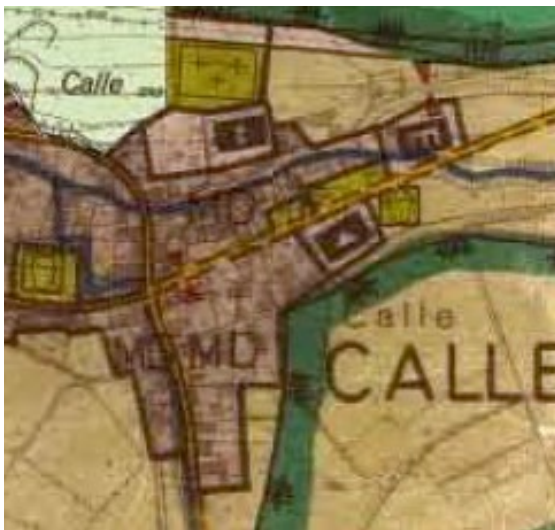


Abbildung 4: Darstellung des wirksamen Flächennutzungsplans im Ortskern Calle

6.2 Geplante Darstellung der 84. FNP-Änderung und wesentliche Auswirkungen der Planung im Sinne des § 2a BauGB

Die seinerzeitigen Vorstellungen, die zu der jetzigen FNP-Darstellung geführt haben, treffen heute nicht mehr zu. So wird der Bau der Ortsumgehung nicht mehr verfolgt, zumal diese durch die vorhandene Bebauung auch nicht mehr realisierbar ist, da die Trasse nicht freigehalten wurde. Auch die Gemeinbedarfsfläche Schule sowie der Spielplatz sind nicht mehr erforderlich. Stattdessen soll die gesamte Freifläche zwischen der ehemaligen Schule und der L 840 baulich genutzt werden, so dass der FNP in diesem Bereich anzupassen ist. Ebenso soll die Darstellung der Schützenhalle an den Bestand angepasst werden.

Auf der Nordseite der Mescheder Straße sind keine landwirtschaftlichen oder gewerblichen Nutzungen mehr vorhanden, so dass alle Gebäude als Dorfgebiet dargestellt werden können. Im Einzelnen ergeben sich also die nachfolgend beschriebenen Änderungen.

6.2.1 Dorfgebiet

Der ursprüngliche Ortskern von Calle zwischen der L 840 und der Straße Twiertweg wird weitgehend baulich oder als Gartenland genutzt. Bei den meisten Gebäuden handelt es sich um Wohngebäude. Lediglich am südlichen Rand des Plangebietes befindet sich noch ein großes landwirtschaftliches Anwesen. Allerdings sind die dem Betrieb zugehörigen Stallanlagen ausgelagert und befinden sich ca. 230 m östlich des Anwesens; auf dem Anwesen selbst befinden sich weitere Wohnhäuser. Auch die alte Schule ist mittlerweile als Stallanlage in den Betrieb einbezogen. Aus diesem Grund ist der gesamte Ortskern einschließlich der ehemaligen Schule in der 84. Änderung als Dorfgebiet dargestellt.

In das Dorfgebiet einbezogen ist die jetzige Freifläche zwischen dem Gebäude Zum Hunstein 23 und dem Schürenbach bzw. der Straße Zum Hunstein und der Schützenhalle inkl. des Bestandsgebäudes Mescheder Straße 20. Auf dieser Fläche könnten ca. 5-6 Einfamilienhäuser entstehen. Damit wird auf FNP-Ebene die planungsrechtliche Grundlage für eine bauliche Inanspruchnahme dieser Fläche geschaffen.

Das Dorfgebiet erstreckt sich auch auf die Gebäude nördlich der L 840, die sich östlich der Pfarrkirche befinden. Konkret handelt es sich um die Gebäude Severinusplatz 1 und 3 sowie Mescheder Straße 11, 13 (nur bebauter Bereich) und 15. Der unbebaute Bereich des Grundstücks Mescheder Straße 13 bleibt Fläche für die Landwirtschaft. Mit Ausnahme des Gebäudes Mescheder Straße 15 liegen diese Flächen im Innenbereich nach § 34 BauGB. Die FNP-Änderung hat daher keinen direkten Einfluss auf die tatsächliche Bebauung. Die Änderung dient daher in erster Linie der Klarstellung der möglichen Nutzungen.

Bei dem Gebäude Mescheder Straße 15 handelt es sich um eine alte Schmiede, die zwischenzeitlich gewerblich genutzt wurde. Das Gebäude wurde veräußert und aufwändig saniert. Aufgrund der Lage im Außenbereich ist eine Nutzung des Gebäudes z.B. für Wohnzwecke nicht möglich, da diese Nutzung als sonstiges Vorhaben im Außenbereich zu betrachten ist und daher aufgrund der entgegenstehenden Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft im FNP gem. § 35 Abs. 3 Nr. 1 BauGB nicht zulässig ist. Eine gewerbliche Nutzung scheidet aufgrund der heutigen Flächenanforderungen aus, da eine Erweiterung wegen der topografischen Verhältnisse (Böschungskante nördlich des Anwesens) und der Verkehrssituation nicht machbar ist. Aufgrund der prägnanten Lage des Anwesens am Ortsteingang von Calle und der langjährigen baulichen Ausnutzung dieses Standorts soll die Möglichkeit eröffnet werden, das Gebäude auch für Wohn- oder Erholungszwecke zu nutzen. Dabei ist aber auf die Belange der angrenzenden Schützenhalle auf jeden Fall Rücksicht zu nehmen.

6.2.2 Flächen für den Gemeinbedarf

Das Feuerwehrgerätehaus Zum Hunstein 15 (im Bild links, im Hintergrund ist das mittlerweile abgebrochene Wohnhaus noch zu sehen) und das Gelände der Schützenhalle Mescheder Straße 22 (im Bild rechts, Aufnahme von der L 840 aus) werden als Gemeinbedarfsfläche in ihrem Bestand dargestellt. Die Darstellung betrifft ausschließlich die von beiden Einrichtungen genutzten Flächen.



Abbildung 5: Fotoaufnahme Feuerwehrgerätehaus und Schützenhalle

6.2.3 Flächen für die Landwirtschaft

Die Fläche östlich des o.g. Baugebietes und südlich des Schürenbachs ist als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die im Altplan enthaltene, schematische Darstellung der Fläche für die Schützenhalle erstreckte sich auch südlich des Schürenbachs; dass ist jetzt nicht mehr der Fall.

6.2.4 Sonstige Darstellungen

Der Schürenbach selbst ist als Wasserlauf und die L 840 in ihrem Bestand als Straßenverkehrsfläche dargestellt.

In der Gesamtheit ergibt sich nachfolgende Darstellung der 84. FNP-Änderung.

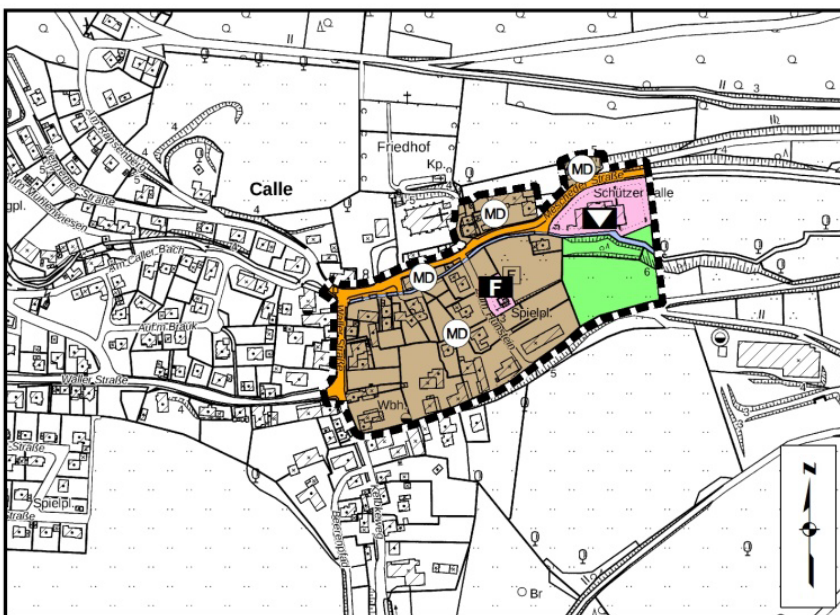


Abbildung 6: Geplante Darstellung des Flächennutzungsplans (84. Änderung)

6.2.5 Wesentliche Auswirkungen

Es ergeben sich durch die Überplanung kaum Änderungen in Bezug auf die Bodenfunktionen. Lediglich der bislang unbebaute Bereich zwischen der Mescheder Straße und der ehemaligen Schule soll (zum Teil wieder) einer baulichen Nutzung zugeführt werden. Die Innenbereichslage westlich der Straße Zum Hunstein verfügt auch über einzelne Freiflächen, die baulich genutzt werden können. Dies ist aber auch bereits jetzt Bestandteil der Planung. Eine Erhöhung der LKW - und PKW - Verkehrsströme im vorgelagerten Straßennetz ist durch die vorgenannten Innenentwicklungsmaßnahmen nur in geringem Umfang zu erwarten.

Demgegenüber entfällt aber die Altplan vorgesehene Umgehungsstraße und eine mögliche Bebauung angrenzend an die Umgehungsstraße im Bereich der Schützenhalle.

7 Ziele der Raumordnung

Die Erfordernisse der Raumordnung gem. § 3 (1) ROG setzen sich aus den Zielen der Raumordnung, den Grundsätzen der Raumordnung und den sonstigen Erfordernissen der Raumordnung zusammen. Zur grundsätzlichen landes – und regionalplanerischen Beurteilung der Planung wird nachfolgend in erster Linie auf die relevanten Ziele der Raumordnung eingegangen. Im Übrigen werden Erläuterungen zur Einhaltung gesetzlicher Vorgaben (Entwicklungsgebot) vorgenommen.

7.1 *Relevante Ziele und Grundsätze des LEP NRW sowie des Regionalplans*

Der gesamte Geltungsbereich der FNP-Änderung ist im Regionalplan Arnsberg, Teilabschnitt Hochsauerlandkreis/ Kreis Soest aus 2012 als allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich dargestellt. Calle gilt daher als „Siedlung im Freiraum“. Lediglich die L 840 ist als Straße für den überwiegend regionalen Verkehr dargestellt. Die Darstellung entspricht der jetzigen Führung der Landesstraße, eine Ortsumgehung sieht der Regionalplan nicht vor.

Die Darstellung als allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich ist der Tatsache geschuldet, dass die Ortslage Calle über weniger als 2.000 Einwohner verfügt und damit nicht raumbedeutsam ist. Eine Darstellung als Allgemeiner Siedlungsbereich war daher nicht möglich.



Abbildung 7: Ausschnitt aus dem Regionalplan Arnsberg, Teilabschnitt Hochsauerlandkreis und Kreis Soest

Nach dem Landesentwicklungsplan in der Fassung der Änderung 2019 gelten für Siedlungen im Freiraum folgende Maßgaben:

- Ziel 2-3 LEP NRW -

"Satz 2: Die Siedlungsentwicklung der Gemeinden vollzieht sich innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche.

Satz 3: In den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen ist unberührt von Satz 2 eine Siedlungsentwicklung gemäß Ziel 2-4 möglich."

- Ziel 2-4 LEP NRW (neue Fassung 2019)

„In den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen ist unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Landschaftsentwicklung und des Erhalts der landwirtschaftlichen Nutzfläche eine bedarfsgerechte, an die vorhandene Infrastruktur angepasste Siedlungsentwicklung möglich.“

Die textliche Fassung des Regionalplans korrespondiert mit den Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsplans, wobei Ziel 2-4 des LEP noch nicht in den Regionalplan umgesetzt ist.

- Ziel 2 Abs. 5 Regionalplan

„Die Weiterentwicklung der im Freiraum gelegenen und zeichnerisch nicht dargestellten Ortsteile < 2000 EW ist am Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung auszurichten. Eine darüber hinausgehende begrenzte Entwicklung ist in Einzelfällen möglich, soweit sie

- *auf Grund der vorhandenen Infrastrukturausstattung sinnvoll ist und*
- *keine wesentliche Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes sowie der Landschaftsfunktionen erfolgt.*

- Ziel 18 Abs. 2 Regionalplan -

„Innerhalb der in den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen liegenden Ortsteile sind alle Planungen und Maßnahmen zu vermeiden, die den Bestand oder die Entwicklungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Betriebe gefährden.“

- Grundsatz 17 Regionalplan

„Bei notwendiger Inanspruchnahme von Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen für andere Zwecke soll die Existenzsicherung entwicklungsfähiger landwirtschaftlicher Betriebe und die Erhaltung ihrer Flächengrundlage gewährleistet bleiben.“

7.2 Bewertung der Aussagen bezogen auf die Zielsetzungen der 84. FNP-Änderung

Im Sinne der Leitvorstellungen der Raumordnung gemäß § 1 (3) ROG sind die Bauleitpläne auf Grundlage von § 1 (4) BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Aufgrund der wenigen zeichnerischen Darstellungen des Regionalplans für das Plangebiet trifft diese Aussage in erster Linie auf den Verkehrsweg der L 840 zu, welche im Regionalplan entsprechend dem Bestand dargestellt ist. Der FNP muss dahingehend also angepasst werden und die bislang dort noch eingezeichnete Ortsumgehung aufgehoben werden.

Das Anpassungsgebot führt aber ebenso dazu, zu prüfen, ob die gewählten Darstellungen der FNP-Änderung *gegen* die Ziele oder Grundsätze der Raumordnung verstoßen. In diesem Falle ist daher zu prüfen, ob die Darstellungen bezogen auf die bauliche Entwicklung von Calle *bedarfsgerecht* sind. Hier sind weniger die nachvollziehenden Darstellungen zu bewerten, die lediglich den Bestand nachzeichnen und mittlerweile überholte Planungsvorstellungen (Schule, Spielplatz, Erweiterung Schützenhalle) beseitigen. Zu prüfen ist primär die Ausweitung der Baufelder im Bereich Zum Hunstein (siehe Kapitel 5).

Zunächst ist festzustellen, dass im geplanten Baugebiet Zum Hunstein bis zum Abbruch der alten Vikarie und des Lehrerwohnhauses bereits zwei Gebäude vorhanden waren, die zudem im FNP bereits als Dorfbereich dargestellt sind. Der reale Zuwachs an Baufeldern, sollte die Stichstraße realisiert werden, beträgt daher nur 2- 3 Gebäude auf 1.500 qm Fläche. Im Gegenzug werden die im FNP dargestellten Flächenreserven für die Gemeinbedarfsfläche Schützenhalle südlich des Schürenbachs und östlich der Schützenhalle mit einer Größe von 1.840 qm aus dem FNP herausgenommen und als Freiraum dargestellt.

Die Dimension des Gebietes zeigt, dass es sich hier um eine deutlich untergeordnete Entwicklung handelt. Die bauliche Entwicklung dient hier vor allem der Abrundung des Ortsbildes in einem weitgehend bebauten Umfeld. Die Planung entspricht den Grundsätzen der Innenentwicklung und Nachverdichtung und vermeidet die Ausweitung der Siedlungsflächen in den bislang unberührten Freiraum hinein. Auch trägt die Planung zur Ausnutzung bestehender Infrastrukturen bei; so wurde zur Vorbereitung der Entwässerung des Gebietes eine Kanalleitung in die Straße Zum Hunstein hingezogen. Letztendlich wäre der Bereich auch bereits im ursprünglichen FNP als Baugebiet dargestellt worden, wenn denn nicht die Ortsumgebung die Fläche durchschnitten hätte. Durch die Dimension der Darstellung und den genannten Flächentausch wird daher der Forderung einer bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung Rechnung getragen.

Den Erfordernissen der Landwirtschaft wird ebenfalls Rechnung getragen, da nicht die Darstellung Wohngebiet, sondern Dorfgebiet gewählt wurde. Zwar hätte die ehemalige Schule wegen der derzeit landwirtschaftlichen Nutzung auch als Fläche für Landwirtschaft dargestellt werden können. Aufgrund der baulichen Prägung und der klaren Ortsrandbegrenzung bietet sich aber eine Einbeziehung in die Dorfgebietsdarstellung an.

8 Erschließung, Ver- und Entsorgung, Kampfmittel und Altlasten

8.1 Erschließung

Das Plangebiet wird durch die L 840 (Mescheder Straße/ Wallener Straße) sowie die Stadtstraßen Twiertweg und Zum Hunstein erschlossen. Zur Erschließung des rückwärtigen Teils des geplanten Baugebiets ist eine kurze Stichstraße nördlich des Feuerwehrgerätehauses ausgehend von der Straße Zum Hunstein erforderlich. Hierzu hat der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede bereits einem Städtebaulichen Vertrag (Erschließungsvertrag) zugestimmt. Weitere öffentliche Erschließungsstraßen sind nicht erforderlich. Derzeit noch unbebaute rückwärtige Gartenflächen im übrigen Teil des Änderungsgebietes könnten mittels privater Erschließungen bebaut werden.

8.2 Ver- und Entsorgung

Im Plangebiet ist die Versorgung mit Wasser, Gas und Elektrizität durch Anschluss an die bereits vorhandenen Netze sichergestellt. Die Versorgung mit Trinkwasser erfolgt durch die Hochsauerlandwasser GmbH. Die Strom- und Gasversorgung erfolgt durch die einschlägigen Versorgungsträger. Im Bereich des geplanten Baugebietes sind neue Versorgungsleitungen bzw. ggf. ein Verlegen einer bestehender Stromversorgungsstrasse erforderlich.

Aufgrund der abfallrechtlichen Vorschriften wird der in der Kreis- und Hochschulstadt Meschede anfallende Abfall getrennt nach den einzelnen Abfallfraktionen erfasst und u. a. im Rahmen des Dualen Systems einer Wiederverwertung zugeführt. Nicht verwertbare Reststoffe werden in der genehmigten Abfalldeponie des Hochsauerlandkreises entsorgt. Die organischen Abfälle werden getrennt eingesammelt (Biotonne) und dem zuständigen Kompostwerk angedient.

Die im Geltungsbereich der 84. FNP-Änderung anfallenden Boden- und Bauschuttmassen werden auf einer für den Abfallstoff zugelassenen Entsorgungsanlage beseitigt bzw. einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt, soweit diese zulässigerweise nicht im Baugebiet zum Massenausgleich oder zur Profilierung von Bodenflächen wieder eingebaut werden können.

8.3 Abwasserbeseitigung

Die Entwässerung des Geltungsbereiches, also der baulich genutzten Grundstücke und der Straßenflächen, erfolgt über die vorhandenen Mischabwasserkanäle. Auch das geplante Baugebiet kann für die Ableitung des Schmutzwassers an die Mischwasserkanalisation angeschlossen werden.

Das Niederschlagswasser des Neubaugebietes Zum Hunstein wird voraussichtlich in den Vorfluter (Schürenbach) geleitet. Hierzu ist eine Einleitungserlaubnis gemäß § 8 WHG erforderlich. Das Ziel ist es, Niederschlagswasser in den Schürenbach zu leiten und das Schmutzwasser über einen neu zu bauenden Kanal in die bestehende Mischwasserkanalisation.

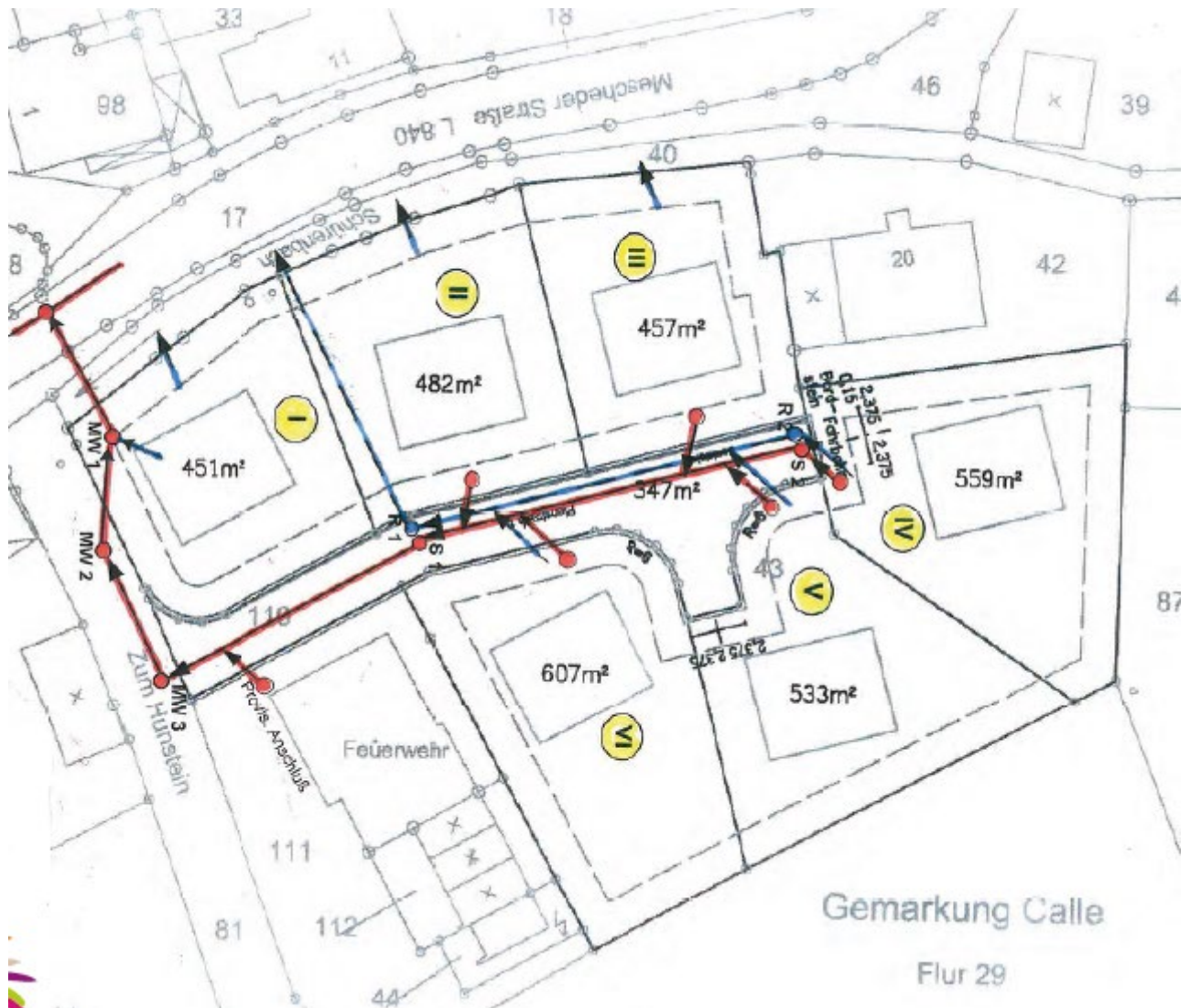


Abbildung 8: Geplante Entwässerung des Baugebietes Zum Hunstein (Prinzipkizze – Änderungen noch möglich)

Die Detailregelungen inkl. der wasserrechtlichen Vorgaben bleiben den nachfolgenden Verfahren überlassen. Damit wird die Forderung des § 44 Abs. 1 des Landeswassergesetzes (LWG) i. V. m. § 55 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in den zur Zeit geltenden Fassungen, das Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 01.01.1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, ortsnahe zu versickern, zu verrieseln oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer einzuleiten, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen, genüge getan.

8.4 Kampfmittel

Über das Vorhandensein von Kampfmitteln im Geltungsbereich dieser Bauleitplanung liegen keine Erkenntnisse vor bzw. es nicht von einer besonderen Gefahrenlage auszugehen.

8.5 Altlasten

Ein Verdacht auf Bodenkontaminationen liegt nicht vor. Bei den noch unbebauten Flächen handelt es sich zum Teil um ehemalige Wohnhäuser, die jedoch beseitigt wurden, ansonsten um Grünlandflächen.

Das Verzeichnis der Altablagerungen und Altstandorte enthielt im Plangebiet einen Eintrag für das Grundstück Mescheder Straße 20 (Altlastenfläche 194615-2851), siehe nachfolgende Abbildung.

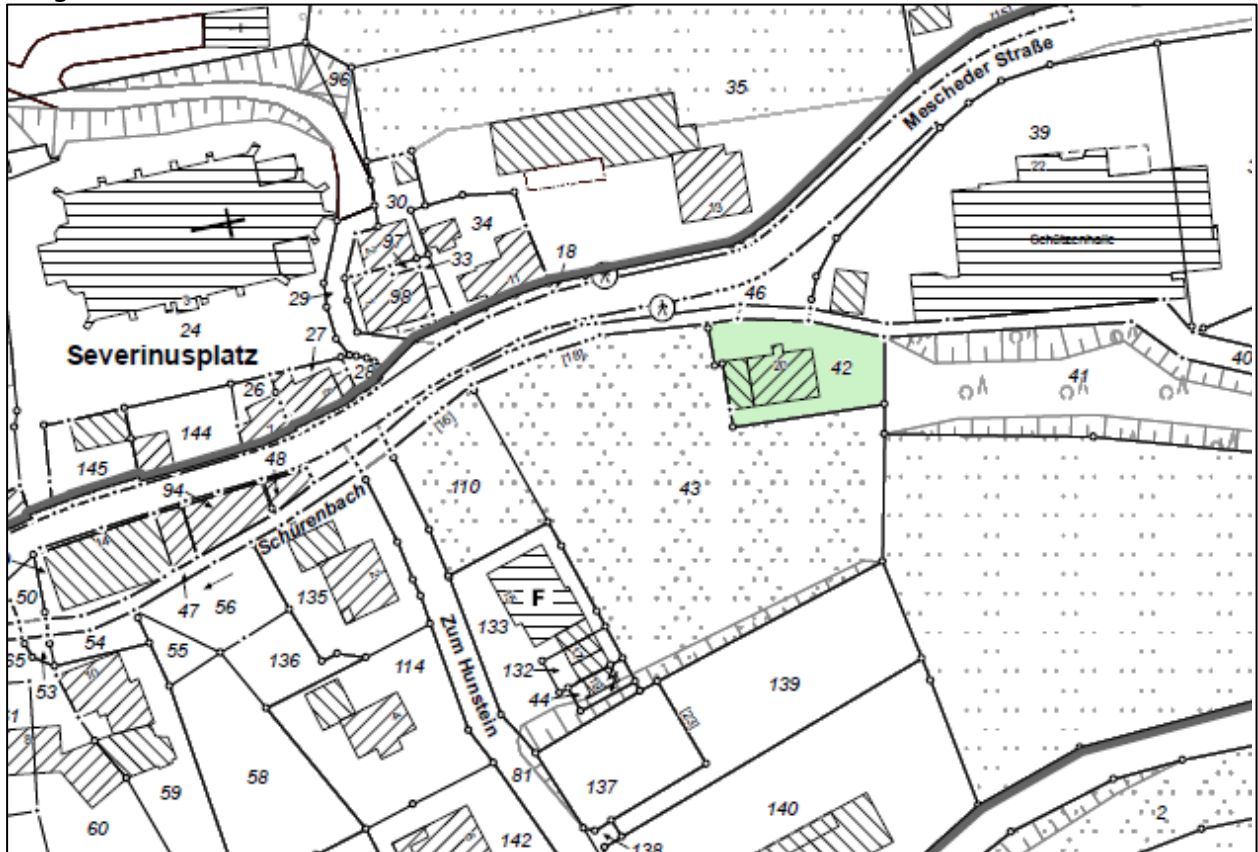


Abbildung 9: Altlastenfläche 194615-2851

Die Fläche 184615-2581 wurde im Laufe des Verfahrens erstbewertet und aus dem Verzeichnis der Altstandorte und Altablagerungen gelöscht.

Verunreinigungen können somit ausgeschlossen werden. Die dargestellte Nutzung ist unter den gerade erläuterten Sachverhalt ohne Gefährdung realisierbar.

9 Fachrechtliche Aspekte

9.1 Denkmalpflege

Im Plangebiet selbst befinden sich keine Bau- oder Bodendenkmäler. Angrenzend an das Plangebiet sind zwei Gebäude in die Denkmalliste der Kreis- und Hochschulstadt Meschede eingetragen. Zum einen die Pfarrkirche St. Severinus und zum anderen der Bruchsteinspeicher an der Mescheder Straße mit einer Inschrift von 1726. Bei einer baulichen Entwicklung im Nahbereich der Denkmäler ist auf die denkmalrechtlichen Vorschriften zum Umgebungsschutz zu achten.

9.2 Eingriffsregelung und Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz

Es besteht keine Erforderlichkeit zur Durchführung einer Eingriffsregelung gem. § 1a (3) BauGB, da es sich weitgehend um einen Innenbereich nach § 34 BauGB handelt, demnach ein Eingriff bereits jetzt zulässig ist.

Nach Durchführung einer Artenschutzprüfung Stufe 1 (siehe Anlage 2) können Aussagen darüber getroffen werden, inwieweit planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten im Sinne der Vorgaben des § 44 BNatSchG betroffen sind. Demnach werden artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zum Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die Planung für die meisten Arten nicht ausgelöst. Lediglich für die Arten Sperber, Feldlerche und Feldschwirl verbleibt die Möglichkeit eines Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG. Vermeidungsmaßnahmen müssen wie folgt ergriffen werden:

Wenn die im geplanten Baugebiet wachsenden Nadelbäume bei einer Bebauung ohnehin weichen müssen, dann sollten sie als Vermeidungsmaßnahme zum Schutz des Sperbers kurzfristig (Herbst/Winter 2020/2021) gefällt werden, weil aktuell (zur Zeit der Erstellung der Artenschutzrechtlichen Prüfung Oktober 2020) kein Horst vorhanden ist. Wenn die Bäume belassen werden sollen, muss bei einem späteren Baubeginn durch entsprechende Begutachtung sichergestellt werden, dass ein möglicherweise dann vorhandenes Brutgeschäft des Sperbers durch die Maßnahme nicht gestört wird. Dies ist in einem späteren Bauleitplanverfahren für einen Bebauungsplan oder in nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

Als Vermeidungsmaßnahme zum Schutz von Feldschwirl und Feldlerche soll in einem späteren Bauleitplanverfahren für einen Bebauungsplan oder in nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren festgelegt werden, dass notwendige Baufeldräumungen bei der späteren Entwicklung des Baugebietes außerhalb der Brutzeit (d.h. in den Monaten September bis Mitte März) durchzuführen sind und dass (z.B. durch Mahd) sichergestellt wird, dass einen auf den Bau vorbereiteten Flächen keine für die Brutplatzanlage geeigneten Vegetationsstrukturen entwickeln.

Wenn diese Maßnahmen für die genannten Arten Sperber, Feldlerche und Feldschwirl in einem späteren Bauleitplanverfahren für einen Bebauungsplan oder in nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren festgesetzt und umgesetzt werden kann ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden. In diesem Fall stehen Artenschutzgesichtspunkte der 84. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede nicht entgegen.

In der 84. FNP-Änderung wird auf die Darstellung eines Landschaftsschutzgebietes (siehe Kap. 11.1.2) für die dargestellten Flächen für die Landwirtschaft verzichtet. Der Flächennutzungsplan enthält die zum Zeitpunkt seiner erstmaligen Aufstellung 1978 geltenden Landschaftsschutzgebiete. Die Aussagen des Landschaftsplans Meschede 2020 sind nicht in den Flächennutzungsplan übernommen. Die Übernahme der Darstellung Landschaftsschutzgebiet in die 84. FNP-Änderung würde lediglich eine Insellösung darstellen, da die Weiterführung nach Osten nicht abgebildet ist. Ähnlich verhält es sich mit der Darstellung des geschützten Biotops für den Schürenbach.

9.3 Wasserrecht

Der Geltungsbereich dieser Bauleitplanung liegt nicht im Geltungsbereich eines Wasserschutzgebietes.

Die Gefahrenkarte bzw. die Risikokarte der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie zeigen keine Gefährdungs- bzw. Risikopotenziale an.

Zu beachten ist jedoch das Gewässer „Schürenbach“, welches parallel der L 840 verläuft. Für das Gewässer ist kein Überschwemmungsgebiet festgesetzt, es ist jedoch ein Überschwem-

mungsgebiet nach preußischer Aufnahme¹ (siehe gestrichelte Fläche) ausgewiesen. Preußische Überschwemmungsgebiete sind gesetzlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete. § 78 Abs. 1 WHG besagt, dass die Ausweisung neuer Baugebiete in festgesetzten Überschwemmungsgebieten im Außenbereich untersagt ist. Dies greift hier nicht, da es sich in dem Bereich um Innenbereich gem. § 34 BauGB handelt. Eine Bebauung ist demnach möglich. Die durchgeführte wassertechnische Untersuchung des Schürenbachs zeigt jedoch, dass bei einem HQ 100 Beeinträchtigungen der anliegenden Grundstücke zu erwarten sind. Dies betrifft vor allen Dingen das nordwestliche Grundstück (Bebauungsplan Nr. 177 „Zum Hunstein“). Auch bei einem HQ 20 kommt es zu geringfügigen Beeinträchtigungen. Im jeweiligen Baugenehmigungsverfahren ist mit der Unteren Wasserbehörde des HSK zu klären, ob genügend Retentionsflächen zur Verfügung stehen und ob eine hochwasserangepasste Bauweise im Bereich des errechneten Überschwemmungsgebiets eines HQ 100 und eines HQ 20 erfolgt ist.

Jeglicher Überschwemmungsraum, der durch die Realisierung von Bauvorhaben reduziert wird, muss ausgeglichen werden. Dies betrifft nur Maßnahmen innerhalb der HQ 100 Linie. Der Ausgleich kann auch anderen Orten entlang des Schürenbachs entstehen. Die Ergebnisse fließen in nachgelagerte Bauleitplanverfahren bzw. Baugenehmigungsverfahren.

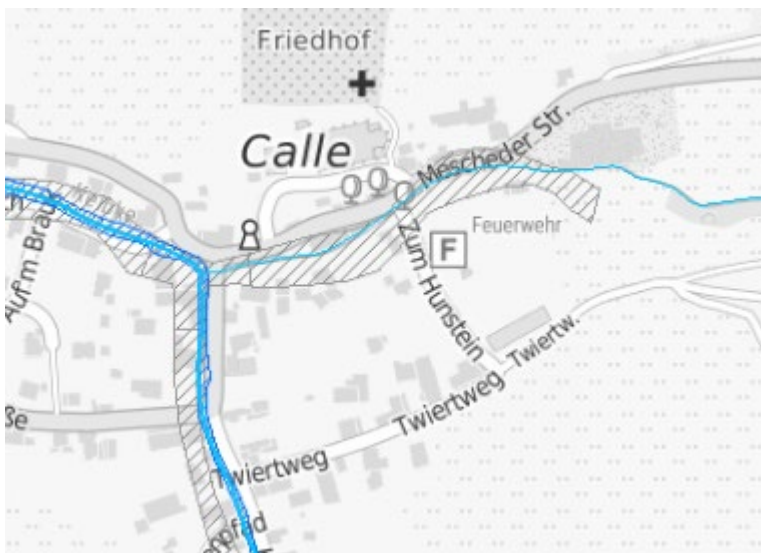


Abbildung 10: Darstellung des Überschwemmungsgebiets nach preußischer Aufnahme

Bezüglich der baulichen Inanspruchnahme von Gewässerrandstreifen gilt gem. § 31 Abs. 4 LWG in Verbindung mit § 38 WHG folgendes:

„Der Gewässerrandstreifen ist im Innenbereich nach §§ 30, 34 des Baugesetzbuchs 5 Meter breit. Verboten ist die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen, soweit sie nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind. Satz 2 gilt nicht, wenn das Grundstück im Bereich des Gewässerrandstreifens bereits bebaut ist oder dort am 16. Juli 2016 Baurecht bestand.“

Die Grundstücke entlang des Schürenbachs waren bis Anfang der 2010er Jahre bereits bebaut. Nach Rücksprache mit der Unteren Wasserbehörde reicht in diesem Fall ein Abstand von 3 Meter zur Oberkante der Böschung des Bachlaufes aus.

9.4 Immissionsschutz

§ 50 Bundesimmissionsschutzgesetz schreibt die räumliche Trennung von störenden und schutzbedürftigen Nutzungen vor, wobei in Gemengelagen die räumliche Trennung oftmals nicht eingehalten werden kann und zu anderen Maßnahmen zu greifen ist. Gewerbliche Nutzungen sind im Plangebiet derzeit nicht vorhanden. In Bezug auf die Schützenhalle der St. Severinus Schützenbruderschaft sind Lärmemissionen durch den Betrieb der Halle für Brauch-

¹ Quelle: www.elwasweb.nrw.de des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW

tumszwecke aber auf für private Zwecke zu erwarten. Dies betrifft auch den Zu- und Abgangsverkehr. Ein Immissionskonflikt mit der angrenzenden bzw. geplanten Wohnnutzung ist nicht auszuschließen.

Da die Halle mit ihren Zugängen und Parkplatzflächen nach Norden und Osten ausgerichtet ist, die weitere bauliche Entwicklung aber in erster Linie im Süden und Westen ansetzt, ist nicht damit zu rechnen, dass es zu Immissionskonflikten kommt. Zudem ist durch die Darstellung eines Dorfgebietes der Rücksichtnahme-Anspruch für die heranrückende Bebauung geringer, als bei einem Wohngebiet. Im Einzelfall ist im Baugenehmigungsverfahren eine Klärung erforderlich. Wie oben aber bereits dargestellt, rücken die geplanten Wohnnutzungen nicht näher an die Schützenhalle heran, als dies bisher der Fall ist.

9.5 Umwidmungssperrklausel und Bodenschutzklausel

Die „Bodenschutzklausel“ gem. § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB besagt, dass mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll und zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarkeit von (Brach-)Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen der Innenentwicklung zu nutzen sind sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen sind.

Die so genannte „Umwidmungssperrklausel“ des § 1a Abs. 2 Satz 2 BauGB beinhaltet, dass landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden sollen, wobei die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen begründet werden soll; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können.

Die vorliegende Planung folgt exakt diesen beiden Abwägungsdirektiven des Baugesetzbuches. Ziel der Planung ist es, Brachflächen, die sich direkt an den Ortskern von Calle anschließen und die von fast allen Seiten von Gebäuden umgeben sind, einer baulichen Entwicklung zuzuführen. Auf dieser Weise wird die Bebauung des Außenbereichs minimiert und die vorhandenen Erschließungssysteme optimal ausgenutzt. Landwirtschaftliche Flächen werden nicht in Anspruch genommen und es wird vermieden, dass an anderer Stelle landwirtschaftliche Flächen zur Deckung des örtlichen Baulandbedarfs zu Bauland umgewandelt werden müssen.

10 Flächenbilanz

Durch die 84. FNP-Änderung ergibt sich folgende Flächenbilanz:

| Darstellung | 84. FNP-Änderung | Altplan |
|--------------------------------|------------------|------------------|
| Straßenverkehrsfläche | 4.303 qm | 1.222 qm |
| Straßenverkehrsfläche geplant | 0 qm | 2.296 qm |
| Flächen für den Gemeinbedarf | 4.588 qm | 7.836 qm |
| Dorfgebiet | 29.122 qm | 22.305 qm |
| Flächen für die Landwirtschaft | 6.215 qm | 7.963 qm |
| Wasserflächen | 960 qm | 960 qm |
| Grünflächen (ink. Spielplatz) | 0 qm | 2.606 qm |
| | 45.188 qm | 45.188 qm |

Tabelle 2: Flächenbilanz

11 Umweltbericht

Im Sinne des § 2 (4) Satz 2 BauGB wird festgelegt, dass die Umweltprüfung in erster Linie eine Aufnahme der heutigen Situation darstellt. Inhaltliche Ergänzungen des Umweltberichtes können noch im Laufe des Verfahrens - auch auf Grundlage von Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange - vorgenommen werden.

11.1 Einleitung

11.1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans, einschließlich der Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben

Wie in Kap. 1 bereits ausgeführt, dient die 84. FNP-Änderung im wesentlichen folgenden Zielen:

- Verzicht auf die Darstellung einer Umgehungsstraße der L 840, die zur Entlastung der Mescheder Straße geplant war
- Anpassung des Planungsrechtes an den Bestand, d.h. Verzicht auf die Darstellung der Gemeinbedarfsfläche Schule, der angrenzenden Grünfläche Spielplatz und Reduzierung der Gemeinbedarfsfläche Schützenhalle auf den Bestand
- Ausweitung des Dorfgebietes auf die bebauten und unbebauten Fläche entlang der Straße Zum Hunstein zur Abrundung des Dorfbildes zwischen Schürenbach und der ehemaligen Grundschule
- Einbeziehung der ehemals landwirtschaftlichen oder gewerblich genutzten Bereiche nördlich der Mescheder Straße in das Dorfgebiet zur Absicherung einer baulichen Nutzbarkeit der bestehenden Gebäude

Die genannten Ziele sollen durch folgende Darstellungen in der 84. FNP-Änderung erreicht werden:

- Darstellung eines Dorfgebietes auf den bebauten und unbebauten Flächen zwischen der Mescheder Straße, der Wallener Straße und der Straße Twiertweg bis in Höhe der ehemaligen Grundschule
- Einbeziehung der baulichen Anlagen nördlich der Mescheder Straße in das Dorfgebiet
- Beschränkung der Gemeinbedarfsflächen auf den Bestand (Schützenhalle und Feuerwehrgerätehaus)
- Beschränkung der Straßenverkehrsfläche auf den Bestand (L 840)
- Festlegung der Flächen südlich und östlich der Schützenhalle als Flächen für die Landwirtschaft

Die zusätzliche Inanspruchnahme von Grund und Boden beschränkt sich auf das geplante Baugebiet Zum Hunstein mit einer Gesamtgröße von 3.500 qm, wovon ein Teil bereits im FNP als Dorfgebiet dargestellt ist.

11.1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden

Innerhalb der Fachgesetze sind für die Umweltschutzgüter Ziele und allgemeine Grundsätze formuliert, die im Rahmen der Prüfung aller relevanten Schutzgüter Berücksichtigung finden müssen. Weil eine Darstellung der einschlägigen Fachgesetze und ihrer Ziele ausgesprochen umfangreich ist, wird diese tabellarisch in Anlage 1 aufgeführt.

Von den dort genannten Zielen sind für das Plangebiet folgende Aspekte von besonderer Bedeutung:

- Die Grundsätze der Bauleitplanung im Baugesetzbuch, einschließlich der sog. Umwidmungssperrklausel und der Bodenschutzklausel sowie dem Grundsatz der Innenentwicklung in Bezug auf die Inanspruchnahme von unbebauten Freiflächen sowie der Gliederung und Zuordnung von Baugebieten.
- Die Aussagen des Bundesnaturschutz- und Landesnaturschutzgesetzes zur Erhaltung von Natur und Landschaft in Bezug auf die landwirtschaftlichen Flächen.
- Die Aussagen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Landeswassergesetzes zum Überschwemmungsschutz sowie den Gewässerrandstreifen in Bezug auf den Schürenbach.
- Den Aussagen des Bundesschadmissionsschutzgesetzes zur Trennung unverträglicher Nutzungen in Bezug auf die Umgebungsbebauung zur Schützenhalle.
- Die Aussagen des Denkmalschutzgesetzes NRW in Bezug auf die Umgebung der beiden Baudenkmäler an der Mescheder Straße.

Für das Plangebiet gelten ferner die in den folgenden Fachplänen enthaltenen Aussagen:

Das Plangebiet ist im **Regionalplan Arnsberg** Teilabschnitt Hochsauerlandkreis, Kreis Soest als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich dargestellt (siehe Kap. 7 Ziele der Raumordnung).

Im **Biotopkataster** des Landes Nordrhein-Westfalen ist das Schürenbachtal als BK-4615-0244 ebenfalls dargestellt. Die amtliche Objektbeschreibung lautet:

„Offenlandtal des Schürenbaches mit naturnahem Mittelgebirgsbach. Das Grünlandtal des Schürenbaches zwischen Meschede-Schüren im Süden und Meschede-Calle im Norden ist ein siedlungsarmes Mittelgebirgstal, das lediglich vom Dorf Mülsborn als einziges Siedlungselement in zwei Teile getrennt wird. Der Mittelgebirgsbach ist unverbaut und mäandriert örtlich. Begleitet wird er von Einzelbäumen, Baumgruppen und Ufergehölzen. Am Unterlauf stehen einige Kopfweiden. Diese bachbegleitenden Gehölze sind zumeist relativ jung, nur vereinzelt sind ältere Exemplare beigemischt. An gehölzfreien Uferabschnitten sind stellenweise Uferabbrüche ausgebildet. Örtlich finden sich schmale Säume aus Uferstauden (vornehmlich Pestwurz- und Brennessel-Fluren). Entlang des Talrandes verläuft eine verkehrlich untergeordnete Landesstraße. Das Schürenbachtal wird überwiegend als Viehweide genutzt. An einer Stelle des unteren Talraumes findet sich auf steileren Hangzonen eine kleinflächige Magerweide, südlich davon am Hang eine Magergrünlandbrache. An Tal- und Wegrändern, Böschungskanten und Parzellengrenzen stocken örtlich dornstrauchreiche Hecken, Einzelsträucher und Strauchgruppen. Oberhalb von Meschede-Mülsborn stößt ein kleiner, naturnaher Seitenbach innerhalb einer schmalen Talrinne auf das Haupttal. Der Talboden wird beweidet, die Talrandkante wird von Gehölzen bestanden. Die Quellregion liegt innerhalb eines Fichtenbestandes. Das Schürenbachtal ist ein insgesamt ruhiges Offenlandtal mit repräsentativem Biotopinventar innerhalb der waldreichen Mittelgebirgsregion mit einem naturnahen Fließgewässersystem als lokal wertvoller Refugial- und Vernetzungsbiotop“.

Das Schutzziel für dieses Gebiet ist der Erhalt eines grünlandgeprägten Offenlandtales mit durchgängig naturnahen Fließgewässer-Lebensräumen innerhalb der waldreichen Mittelgebirgsregion.

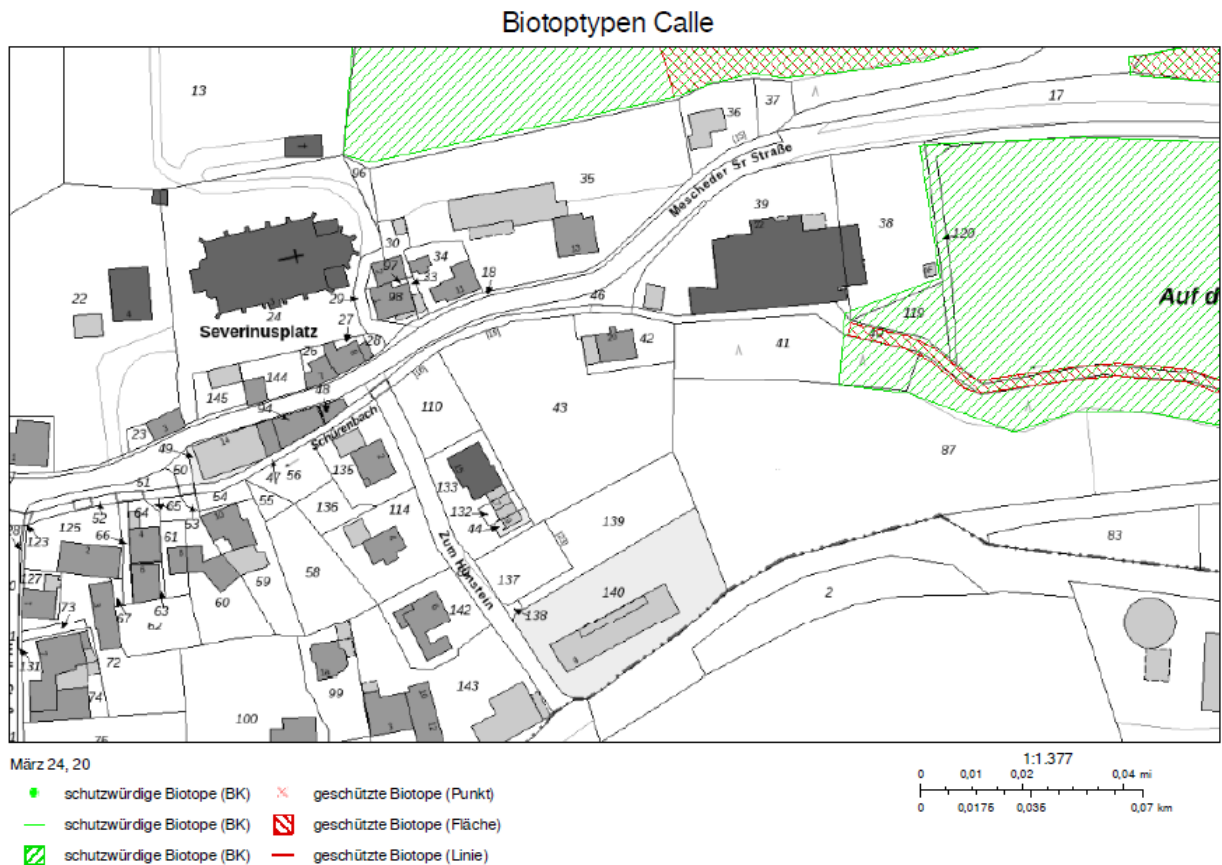


Abbildung 11: Auszug aus LINFOS – Schutzwürdige Biotope

Im **Landschaftsplan Meschede 2020** des Hochsauerlandkreises ist der östliche Teil des Plangebietes als Landschaftsschutzgebiet (LSG 2.3.3.15 „Unteres Schürenbachtal“) festgesetzt. Der südliche Teil des Plangebietes ist als Landschaftsschutzgebietes Nr. 2.3.2.22 „Offenland um Calle und Wallen“ festgesetzt. Der Landschaftsplan übernimmt die Darstellung des gesetzlich geschützten Biotop nach § 30 BNatSchG/ § 42 LNatSchG NRW mit der Bezeichnung GB 4615-230 „Mittellauf des Schürenbaches zwischen Mülsborn und Calle“ aus dem Landschaftsinformationssystem LINFOS des Landes NRW.

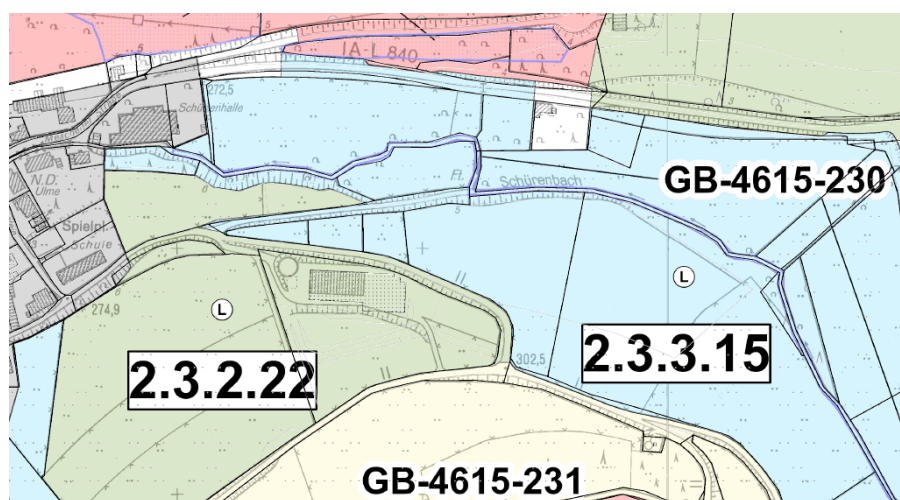


Abbildung 12: Auszug aus dem Landschaftsplan Meschede, Stand 2020

Die **Flora-Fauna-Habitat-(FFH-) Richtlinie** sowie die hierzu geltenden Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes finden hingegen keine Anwendung, da das Plangebiet sich nicht in oder im Nahbereich eines Flora-Fauna-Habitat-(FFH-) Gebietes befindet. Gleiches gilt für die Europäische Vogelschutzrichtlinie.

11.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB ermittelt wurden

11.2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

Im Rahmen einer Bestandsermittlung wird im Folgenden die bestehende Umweltsituation im Plangebiet ermittelt und bewertet. Dazu werden die vorliegenden Informationen aus Datenbanken und aus der Literatur ausgewertet.

Gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind im Rahmen der Umweltprüfung die Auswirkungen auf folgende Schutzgüter zu prüfen:

- Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
- Tiere und Pflanzen, Landschaft, Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen
- Boden
- Wasser
- Luft
- Klima
- Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Der Schwerpunkt der Betrachtung liegt auf den geänderten Darstellungen gegenüber dem derzeit gültigen Flächennutzungsplan. Das bedeutet vor allem, dass diejenigen Bereiche, bei denen sich die Darstellungen nicht ändern, nämlich

- die vorhandenen Dorfgebiete
- die Darstellung Gemeinbedarfsfläche Feuerwehrgerätehaus
- die Darstellung Gemeinbedarfsfläche Schützenhalle und
- der Bachlauf des Schürenbachs

keiner weiteren Betrachtung unterzogen werden.

1. Zum Schutzgut Mensch, seine Gesundheit sowie zur Bevölkerung insgesamt

Wie bereits dargestellt, ist das Plangebiet geprägt durch seine vorhandene Bebauung. Bezogen auf das Schutzgut Meschede wirken auf das Plangebiet daher Schallemissionen durch das öffentliche Straßennetz (einschließlich Feuerwehrgerätehaus) und das Wirtschaftswegenetz (einschließlich landwirtschaftlicher Verkehre) sowie den Betrieb der Schützenhalle ein.

Geruchsintensive Betriebe – insbesondere aus der Landwirtschaft – sind aus dem Gebiet weitgehend ausgelagert. Lediglich die alte Schule wird im Erdgeschoss als Stallanlage genutzt.

In Bezug auf den Erholungswert des Plangebietes ist der Dorfmittelpunkt von Calle zu nennen, der Ausgangspunkt für die Wanderungen durch die Caller Schweiz ist. Der bekannte Kapellenrundweg führt über die Mescheder Straße und damit am Plangebiet entlang.

2. Zum Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie Landschaft und die biologische Vielfalt, Naturschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, FFH- und Vogelschutzgebiete:

Das Plangebiet liegt im Bereich des Messtischblattes 4615 „Meschede“, Quadrant 3. Für dieses Messtischblatt wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten durchgeführt. Für den Quadrant 3 des Messtischblattes 4615 „Meschede“ werden vom FIS für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume insgesamt 33 Arten als planungsrelevant genannt (eine Säugetierart, 32 Vogelarten). Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht genannt.

Die Freifläche im Bereich Zum Hunstein unterscheidet sich nicht von den weiteren westlich gelegenen Freiflächen zwischen Twiertweg und Wallener Straße. Sie wird max. als Extensivgrünland genutzt. Im südlichen Bereich entlang der Böschung zur Nachbarbebauung haben sich ei-

nige Ruderalgehölze angesiedelt. Zudem ist die Fläche von 3 Seiten mit einer Bebauung umgeben. Das auf der Freifläche die o.g. Arten vorkommen, ist daher wenig wahrscheinlich.

Die Freifläche stellt denjenigen Teil des Plangebiets dar, welches künftig einer Veränderung unterlegen sein wird. Die bestehenden Grünflächen werden zum Teil versiegelt und zum Teil gärtnerisch genutzt werden.

Wie bereits in Kap. 11.1.2 dargestellt, ist die landwirtschaftlich genutzte Fläche südlich der Schützenhalle als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. Der Bachlauf des Schürenbachs ist in diesem Teil ein gesetzlich geschütztes Biotop.

3. Zum Schutzgut Boden:

Der Boden im Plangebiet außerhalb der Bachtäler ist nach Auswertung der Geologischen Karten 1:100.000 des Geoportals NRW als „Wallen- und Flinz-Schichten und Nuttlar-Schiefer“ mit folgenden Merkmalen erfasst:

- Tonstein, kalkhaltig, z.T. schluffig, geschiefert, grau, schwarz,
- untergeordnet Kalkstein, detritisch, grau, schwarz

Das Bachtal des Schürenbachtals ist als „Ablagerung in Bach- und Flusstälern mit folgenden Merkmalen“ erfasst:

- Schluff, tonig, sandig, und Sand, schluffig, kiesig, grau bis graubraun, untergeordnet Kies, sandig, Steine, örtlich Torf

In Bezug auf die oberflächennahe Geothermie wird der Boden als „zu flach“ eingestuft.

Hinsichtlich möglicher Altlasten enthält das Verzeichnis der Altablagerungen und Altlasten des Hochsauerlandkreises für das Grundstück Mescheder Straße einen Eintrag (siehe Kap. 8.5 Altlasten).

4. Zum Schutzgut Wasser:

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Wasserschutzgebietes.

Wie bereits in Kap. 9.3 dargelegt, ist der im Plangebiet befindliche Bachlauf des Schürenbachs bei der seinerzeitigen Erfassung der preußischen Überschwemmungsgebiete berücksichtigt worden und es ist daher nicht auszuschließen, dass insbesondere bei Starkregenereignissen der Bachlauf über die Ufer tritt. Dies hat eine hydraulische Berechnung bestätigt. Da die Landstraße tiefer liegt, als das südlich angrenzende Gebiet, würde dieses aber nachrangig überschwemmt.

5. Zum Schutzgut Luft:

Messungsergebnisse neueren Datums zum Status-Quo in Bezug auf die Existenz und das Ausmaß der Grundbelastung durch luftfremde Stoffe (Rauch, Ruß, Staub, Gase, Aerosole, Dämpfe, Geruchsstoffe) liegen speziell für den betrachteten Geltungsbereich der vorliegenden Bauleitplanung nicht vor. Aber es liegen die Ergebnisse der Luftqualitätsüberwachungen aus dem Bericht: "Luftreinhalteplanung in Nordrhein-Westfalen, Auswertung und Darstellung der Luftreinhalteplanuntersuchungen im Mittelruhrgebiet (Untersuchungsbericht Mittelgebiet); Bericht über die Luftgüteüberwachung im Sektor 9 und im Verdichtungsgebiet Siegen" aus dem Jahre 2004, hrsg. vom MUNLV, vor. Der Sektor 9 enthält auch den Hochsauerlandkreis mit dem Stadtgebiet von Meschede.

Auf folgende luftfremde Stoffe bezogen sich die Messungen und Auswertungen an den Messstandorten Arnsberg, Brilon, Lennestadt, Olpe und Kreuztal:

- Temes / LUQS / MILIS – Messwerte zu Schwefeldioxid, Schwebstaub, Stickstoffmonoxid, Stickstoffdioxid, Kohlenmonoxid, Ozon;

- LIB – Messwerte zu Schwebstaub, Metallverbindungen im Schwebstaub, polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) im Schwebstaub;
- Leichtflüchtige organische Verbindungen.

Ergebnis dieses Berichtes über die Luftgüteüberwachung im Sektor 9 aus dem Jahre 2004 zur Luftreinhalteplanung in Nordrhein-Westfalen, ist:

"Im Sektor 9 wurden bei Messungen der ubiquitären Stoffe keine Überschreitungen von Grenzwerten fest-gestellt. Auch die Metallverbindungen im Staubniederschlag oder leichtflüchtige organische Verbindungen wurden im Sektor 9 (ausgenommen Verdichtungsgebiet Siegen) nur unterhalb der TA Luft 1986-Werte fest-gestellt. Maßnahmen zur Verbesserung der Luftqualität sind daher für den Sektor 9 im Rahmen der Luftreinhalteplanung nicht ableitbar." (S. 227)

In Bezug auf BIO-Indikatoren ist als Detail folgendes Ergebnis herauszustellen:

Der Absterbegrad von Flechten, die in den Standorten Arnsberg, Brilon, Lennestadt, Olpe und Kreuztal exponiert standen, betrug nach 360 Tagen deutlich unter 10 %. Eine immissionsbedingte Wirkung an diesen Flechten lag dort daher nicht vor.

Die vorstehenden Ergebnisse aus dem Sektor 9 können aufgrund der räumlichen Nähe auf den Geltungsbereich der vorliegenden Bauleitplanung unverändert übernommen werden.

6. Zum Schutzgut Klima:

Im Allgemeinen wird Meschede durch den im südöstlichen Westfalen vorherrschenden Übergangsbereich zwischen dem ozeanischen und dem kontinentalen Klima geprägt. Demnach sind die Sommer teils feucht-kühl, teils aber auch trocken-warm. Derzeit liegt die mittlere Temperatur zwischen 1,0 Grad im Januar und 17,0 Grad im Juli. Der mittlere Niederschlag schwankt zwischen 43 mm im April und 126 mm im Januar. ²

Bei der allgemeinen Temperaturentwicklung im Sauerland ist deutlich ein ansteigender Trend zur erkennen, welcher seit Ende der 1980er-Jahre besonders ins Auge sticht. Seit diesem Zeitpunkt hat es im Sauerland nur noch zwei Jahre, 1996 und 2010, gegeben, die kälter waren als das der Mittelwert von 1961-1990 und sechs der acht wärmsten Jahre traten seit 1989 auf.

In Meschede kommt es ganzjährig häufig zu Niederschlägen, die am Nordstau des Gebirges intensiv ausfallen; die durchschnittliche Niederschlagsmenge liegt bei knapp 1000 mm. Vereinzelt sind auch schwere Unwetter zu beobachten wie beispielsweise 1969, 1997, 2001, 2006 und zuletzt im Juni und August 2007, die teils nennenswerte Hochwasserereignisse mit sich brachten.³

7. Zum Schutzgut Kultur- und Sachgüter:

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Bau- oder Bodendenkmäler. Von baukultureller Bedeutung sind jedoch die Gebäude an der Mescheder Straße, die sich eng an den Straßenraum ansetzen. Zuletzt wurde die alte Schmiede am Ortseingang fachgerecht saniert und Instand gesetzt.

8. Einschätzung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Die Umsetzung der im Altplan enthaltenen Darstellungen würde zu einer Beeinträchtigung der Umweltschutzgüter führen. Dies betrifft zunächst den Bau der Umgehungsstraße. Da die Mescheder Straße als innerörtliche Erschließung weiterhin von Bedeutung ist, würde diese nicht entfallen, sondern die Ortsumgehung würde als Straßenbauwerk noch hinzukommen. Konsequenz wäre die Versiegelung von bislang unbebauten Flächen und die Verlärmung bisher ruhiger, als Gartenland genutzter Bereiche. Im Gegenzug würde der Verkehr auf der Mescheder Straße abnehmen mit den entsprechenden positiven Folgen für die Umgebung.

² Quelle www.wetterdienst.de/Deutschlandwetter/Meschede/Klima/

³ Quellen: www.wikipedia.de und www.wetter-sauerland.de

Die derzeit un bebauten Randbereiche des Schürenbachs sind im wirksamen Flächennutzungsplan bereits als Mischgebiet dargestellt und könnten daher jederzeit wieder bebaut werden. Die sich daran nördlich anschließenden un bebauten Freiflächen, auf denen sich zum Teil bereits ein Spielplatz befindet, sollten nach dem Altplan als Grünfläche genutzt werden. Faktisch würde auf diesen Flächen daher keinem die Umweltschutzgüter positiv oder negativ beeinflussenden Änderungen hervorgerufen werden, wenn der Status quo beibehalten würde.

11.2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Die Durchführung der Planung führt – wie bereits mehrfach dargelegt – in erster Linie zur Bestandssicherung der vorhandenen Gebäude und die Möglichkeit der Nachnutzung der Gebäude nördlich der Mescheder Straße für andere als landwirtschaftliche Zwecke. Wesentliche Auswirkungen der FNP-Änderung sind daher nur im Bereich der Freifläche entlang der Straße Zum Hunstein zu erwarten.

Zu den klassischen Auswirkungen eines Einfamilienhausgebietes zählen die Versiegelung des Bodens für Gebäude, Garagen und Stellplätze, die Ableitung des Niederschlagswassers, die Erzeugung von Verkehr (Abgase/ Lärm, vor allem während der Bauphase) sowie die Veränderung des Ortsbildes. Auf die einzelnen Schutzgüter hat dies folgende Auswirkungen:

1. Zum Schutzgut Mensch, seine Gesundheit sowie zur Bevölkerung insgesamt:

Während der Bauphase der Infrastruktureinrichtungen sowie der Gebäude wird das umliegende Straßennetz (Zum Hunstein, Mescheder Straße) mit Verkehrs- und Baulärm zusätzlich belastet. Der „Betrieb“ des Einfamilienhausgebietes führt ebenfalls zur Erzeugung von PKW-Verkehr. Durch die Nähe zur Bushaltestelle Calle-Kirche der Linie C 4 Meschede-Grevenstein kann zumindest der Schüler- und Ausbildungsverkehr ausschließlich durch den ÖPNV gewährleistet werden, so das motorisierte Zubringerverkehre unterbleiben können.

Durch den Betrieb der Schützenhalle der St. Severinus Schützenbruderschaft können Lärmemissionen durch Musik, Konversation, PKW-Verkehr sowie den Betrieb der Heizungs- und Lüftungsanlagen entstehen. Dabei sind weniger die Brauchtumsveranstaltungen wie das alljährliche Schützenfest von Bedeutung, sondern die Nutzung der Halle für sportliche Zwecke oder private Feiern und Veranstaltungen. Es muss daher mit einer temporäreren Verlärmung der Gebäude im Umfeld der Schützenhalle gerechnet werden, die auch am Wochenende oder in den Nachtstunden erfolgen kann. Da mit den Gebäuden Mescheder Straße 20 und Zum Hunstein 23 empfindliche Nutzungen im Umfeld der Schützenhalle bereits vorhanden sind und der Hauptzugang sowie die Freiflächen der Halle sich im Norden befinden, wird nicht davon ausgegangen, dass die in der DIN 18005 für Dorfgebiete empfohlenen Richtwerte von 60 db(A) tags und 50 dB(A) nachts überschritten werden. Es wird jedoch empfohlen, bei Gebäuden im Nahbereich der Schützenhalle die Schlafräume nach Westen und nicht nach Osten auszurichten.

Durch die bauliche Inanspruchnahme der bislang un bebauten Freiflächen wird sich der Erholungswert der Landschaft nicht weiter verändern. Die für die Erholungsnutzung relevante Infrastruktur wird nicht weiter belastet, die ausgewiesenen Wanderwege nicht weiter tangiert.

2. Zum Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie Landschaft, die biologische Vielfalt und FFH-Gebiete:

Durch Ersatzbauten, Neubauten und Erweiterungsbauten im Plangebiet können – vor allem in dem Bereich Zum Hunstein – unversiegelte Flächen zum Teil versiegelt werden. Die bestehende Vegetation in diesem Bereich würde zurückgedrängt. Demgegenüber würden die nicht versiegelten Flächen voraussichtlich gärtnerisch gestaltet und bieten damit einen zukünftigen Lebensraum für Pflanzen und Kleinlebewesen. Eine durchgehend landschaftspflegerisch hochwertige, „naturnahe“ Freiflächengestaltung wird sich wahrscheinlich nicht einstellen, da in den wohn genutzten Grundstücken die Freianlagen den Bewohnern / Nutzern primär für Freizeit, Erholung

und Spiel dienen werden und entsprechend nutzungsbezogen mit Rasen, Sandkisten, Zierteichen, Zierblumenrabatten gestaltet werden.

Wie bereits in Kap. 9.2 dargestellt, kommt die naturschutzfachliche Eingriffsregelung nicht zur Anwendung, da das Baugebiet Zum Hunstein als Innenbereich nach § 34 BauGB eingestuft ist.

Die jetzige Vegetation lässt zudem nicht erwarten, dass planungsrelevante Vogelarten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG von der Planung betroffen sind. Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG. Insgesamt ist wegen der Lage im Siedlungsbereich und der damit verbundenen akustischen und optischen Vorbelastung ein Vorkommen von störungsempfindlichen Arten im Plangebiet als eher gering einzustufen.

Ergebnis der Artenschutzrechtlichen Prüfung (Stufe 1) aus November 2020 ist, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zum Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen gem. § 44 BNatSchG durch die Planung für die meisten Arten nicht ausgelöst werden. Lediglich für die Arten Sperber, Feldlerche und Feldschwirl verbleibt die Möglichkeit eines Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG, welches jedoch bei Ergreifen von entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen (siehe Kap. 9.2) ausgeschlossen werden kann.

3. Zum Schutzgut Boden:

In Bezug auf die Bodenfunktionen ergibt sich durch die Planung keine gravierende Änderung. Es ist auch ohne weitere Erkenntnisse zu mutmaßen, dass über Jahrzehnte im Laufe der Stadtentwicklung die in Kap. 11.2.1 „Zum Schutzgut Boden“ aufgelisteten Bodenfunktionen durch die vorhandenen Überbebauungen im Wege der Versiegelung von Flächen und mittelbar über Temperaturänderungen und Schadstoffe z.B. aus Abgasen z.T. beeinflusst, beeinträchtigt und z.T. gestört worden sind. Die vorliegende Bauleitplanung erhöht die Intensität dieser Beeinflussungen aber nicht gravierend, da faktisch lediglich die bau- und planungsrechtliche Grundlage für 3-4 zusätzliche Wohngebäude geschaffen wird und ansonsten bereits früher bebaute Flächen (entlang des Schürenbachs oder Ersatzbauten im Bestand) wieder einer Bebauung zugeführt werden.

4. Zum Schutzgut Wasser:

Die Entwässerung des Geltungsbereiches, also der baulich genutzten und baulich nutzbaren Grundstücke und der Straßenflächen, erfolgt über die vorhandenen Mischabwasserkanäle. Demzufolge sind Verschmutzungen des Grundwassers ausgeschlossen. Für das Neubaugebiet Zum Hunstein ist eine Trennkanalisation vorgesehen, die das Niederschlagswasser in den Vorfluter (hier den Schürenbach) einleitet.

Des Weiteren ergeben sich wie bisher Einträge von Stoffen aus Abgasen von KFZ-Motoren und Heizungsanlagen in das bodennahe Wasser, welche über die Luft transportiert werden. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser sind daher nicht zu erwarten.

Die naturnahe Gestaltung des Uferrandes des Schürenbaches ist zwar wünschenswert, kann im Zuge der FNP-Änderung aber nicht als Vorgabe formuliert werden. Darüber hinaus wird bei Bauvorhaben in der Nähe des Bachlaufes ein Schutz vor Hochwasser, das vor allem bei Starkregenereignissen durch ein kurzfristiges Anschwellen der Vorfluter entstehen kann, empfohlen. Nähere Regelungen trifft der Bebauungsplan Nr. 177 „Zum Hunstein“.

5. Zum Schutzgut Luft:

Es ist anzunehmen, dass die vorliegenden Verhältnisse, in denen keine Überschreitungen von Grenzwerten luftfremder Stoffe festzustellen sind, im Zustand nach der Überplanung wie bisher durch luftfremde Stoffe aus dem Betrieb von KFZ-Motoren und Öl- und Gas- Gebäudeheizungen und gewerblichen thermischen Prozessen verändert werden, dieses aber nicht in unzumutbaren

zusätzlichen Belastungen, da KFZ-Motoren und Öl- und Gasheizungen und thermische Prozessanlagen zyklischen Überwachungen und Prüfmessungen unterliegen.

6. Zum Schutzgut Klima:

Die in Zukunft möglichen Änderungen und Ergänzungen der vorhandenen Nutzungen und der vorhandenen baulichen Anlagen führen - kleinklimatisch gesehen - zu keinen fühlbaren Verschlechterungen der vorstehend „Zum Schutzgut Klima“ skizzierten Verhältnisse. Insbesondere führen die vorstehend genannten Änderungen und Ergänzungen nicht zu einer Verriegelung einer klimatisch und stadtstrukturell wichtigen „Kaltluftschneise“.

7. Zum Schutzgut Kultur- und Sachgüter:

Innerhalb des Plangebietes sind keine Bau- und Bodendenkmäler betroffen.

Die Kreis- und Hochschulstadt sieht sich aber der Charta zur Sauerländer Baukultur verpflichtet. Für das Neubaugebiet sollen daher mit Hilfe einer Gestaltungssatzung Grundanforderungen für die bauliche Gestaltung festgelegt werden, die eine harmonische Einbindung der Neubauten in das bauliche Umfeld gewährleisten.

8. Zu den Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und über das Wirkungsgefüge zwischen den Belangen in Buchstabe a des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB

Kulturgüter in der Gestalt von Baudenkmalern sind nicht vorhanden. Wirtschaftliche Werte (Sachgüter) befinden sich neben den Gebäudewerten in Form von Investitionsgütern (Maschinen u.a.) auf den landwirtschaftlich genutzten Grundstücken und in Form von Gebäudewerten und anderen Sachgütern (Möbel usw.) auf den zum Wohnen genutzten Grundstücken. Über Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und über das Wirkungsgefüge zwischen den Belangen in Buchstabe a liegen Erkenntnisse nicht vor.

Die Emissionen von Heizanlagen für Raumheizung und Heißwasserbereitung unterliegen den einschlägigen anlagenbezogenen Umweltschutznormen (z.B. VO über Kleinf Feuerungsanlagen). Ein weitergehender Regelungsbedarf besteht nicht. Theoretisch wäre es denkbar, in einem aufzustellenden Bebauungsplan eine maximale Heizenergieleistung pro Quadratmeter Betriebs- bzw. Wohnfläche o.ä. festzusetzen, um die Emission luftfremder Stoffe durch einen auf diese Weise erzwungenen Wärmedämmungsstandard eines Gebäudes zu beschränken. Diese Vorgehensweise ist aber nicht sachgerecht, da die Wärmeschutzbestimmungen ohnehin laufend verschärft werden und da die Entscheidungsspielräume der Architekten und Bauwilligen nicht unnötig eingengt werden sollen. Des Weiteren ist festzuhalten, dass eine städtebauliche Begründung für eine derartige Festsetzung in einem Bebauungsplan an diesem Standort nicht zwingend nachvollziehbar wäre, da im näheren Umkreis Kurgelände oder andere empfindliche Nutzungen nicht anzutreffen oder geplant sind.

Auch KFZ-Motoren unterliegen zyklischen Überwachungen und Prüfmessungen, so dass für zusätzliche Normierungen kein Raum besteht.

Der Umgang mit Abfällen und Abwässern unterliegt dem einschlägigen Satzungsrecht der Kreis- und Hochschulstadt Meschede und anderen Normierungen, so dass weitergehende Regulierungen zu einem sachgerechten Umgang mit Abfällen und Abwässern entbehrlich sind.

Zur Nutzung erneuerbarer Energien sowie zur sparsamen und effizienten Nutzung von Energie: Die Nutzung von Holzhackschnitzeln oder "Pellets" für die Raumheizung und Heißwasserbereitung, für die es im Hochsauerlandkreis bereits viele Anwendungsbeispiele gibt, unterliegt dem (Preis-) Kalkül des einzelnen Investors und kann nicht durch die 84. FNP – Änderung festgelegt werden. Diese Aussage gilt auch für die Nutzung der Sonnenenergie durch die Möglichkeiten

der "passiven Sonnenenergiegewinnung" und die Nutzung rationeller Wärmeversorgungssysteme (Solarkollektoren, Wärmepumpen usw.).

Die angetroffene Lage im Gelände erlaubt die "passive Sonnenenergiegewinnung" durch Fenster mit positiver Energiebilanz sowie die Anbringung von Solarheizsystemen für die Raumheizung und/oder Warmwasserbereitung sowie die Anbringung von Photovoltaikanlagen für die direkte Umwandlung von Sonnenlicht in elektrischen Strom. Es bleibt dem Investor unbenommen, die für Niedrigenergiehäuser erforderlichen erhöhten Wärmedämmstärken im Dach zu realisieren. Aufgrund der genannten Energiezuführungssysteme z.B. im Verbund mit Wärmepumpen und konventioneller Kesselfeuerung in Abstimmung mit geeigneten Wärmedämmungs- und Lüftungssystemen ergibt sich eine (Teil-) Einsparung fossiler Energieträger und damit einhergehend eine Verminderung der Einleitung luftfremder Stoffe in die Atmosphäre. Derartige Systeme werden durch die Darstellungen der 84. FNP-Änderung nicht blockiert.

11.2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von nachteiligen Auswirkungen sind zu den einzelnen Schutzgütern bereits Empfehlungen formuliert, die an dieser Stelle nochmals schlaglichtartig zusammengefasst werden:

- Zur Vermeidung von Überflutungen bei Starkregenereignissen, die zu einem kurzfristigen Anschwellen des Schürenbachs führen können, sollten Vorsorgemaßnahmen⁴ wie z.B. Rückstauklappen in der Kanalisation getroffen werden. Zur Oberkante der Böschung des Schürenbachs ist ein Abstand von 3 Metern einzuhalten.
- Zur Einbindung der Gebäude in das Ortsbild und zur Rücksichtnahme auf die vorhandenen Baudenkmäler werden in einer Gestaltungssatzung für das Neubaugebiet Zum Hunstein Vorgaben erlassen, die sich an der Charta zur Sauerland Baukultur orientieren.
- Zur Rücksichtnahme auf den Betrieb der Schützenhalle sollen die Grundrisse der Neubauten oder bei Nutzungsänderungen so orientiert werden, dass die besonders schutzwürdigen Nutzungen von den Hauptlärmquellen der Schützenhalle abgewandt werden.
- Die gesetzlichen Vorhaben zur Verwendung erneuerbarer Energien zur Beheizung der Gebäude sowie zur Stromgewinnung tragen dazu bei, fossile Brennstoffe zu verringern. Beschränkungen diesbezüglich sieht die FNP-Änderung nicht vor.

11.2.4 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind

Die Beibehaltung der im FNP dargestellten Umgehungsstraße stellt keine Handlungsoption dar, weil dann bestehende Gebäude abgebrochen und private Grundstücke erworben werden müssten. Die Umgehungsstraße würde zudem nur den Ost-West Verkehr auffangen, der Verkehr in Richtung Wennemen würde durch die Umgehungsstraße nicht aufgefangen.

Auch die Beibehaltung der Darstellungen Grünfläche, Schule und Erweiterung Schützenhalle sind nicht sinnvoll, da diese Planvorstellungen überholt sind.

In Frage käme allenfalls der Verzicht auf eine bauliche Inanspruchnahme der jetzigen Freifläche Zum Hunstein, wobei dann konsequenterweise auch die bestehende Dorfgebietsdarstellung entlang des Schürenbachs entfallen sollte. Die gesetzlichen Vorgaben zur Innenentwicklung sehen aber eine andere Vorgehensweise vor. Das Gebiet liegt im Ortskern von Calle und ist von fast allen Seiten bereits durch bauliche Nutzungen geprägt. Ein Verzicht auf eine bauliche Nutzung würde mittelfristig dazu führen, dass an anderer Stelle Bauland ausgewiesen werden muss. Das ist nicht Ziel dieser Planänderung.

⁴ Auf der Homepage der Kreis- und Hochschulstadt Meschede unter <https://www.meschede.de/rathaus-service/infrastruktur/hochwasserschutz/> sind verschiedene Maßnahmen zum Hochwasserschutz dargestellt.

11.2.5 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j BauGB

Katastrophen und schwere Unfälle sind ausgeschlossen, da Betriebsbereiche nach der Störfallverordnung an diesem Flächenstandort nicht realisiert werden sollen. Folglich kann eine Beschreibung von Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen solcher Ereignisse auf die Umwelt sowie eine Beschreibung von Einzelheiten in Bezug auf die Bereitschafts- und vorgesehenen Bekämpfungsmaßnahmen für derartige Krisenfälle entfallen.

11.3 Zusätzliche Angaben

11.3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse

Die vorstehende Umweltprüfung kommt ohne technische Verfahren aus. Schwierigkeiten sind nicht aufgetreten. Festzuhalten ist, dass weiter in das Detail gehende qualifizierende und quantifizierende Beschreibungen zu den Schutzgütern Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima im Zustand des Status-Quo und für den Prognosezeitpunkt die vorstehenden Ergebnisse nicht verändert hätten. Lediglich für die Arten Sperber, Feldlerche und Feldschwirl verbleibt die Möglichkeit eines Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG, welches jedoch bei Ergreifen von entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen (siehe Kap. 9.2) ausgeschlossen werden kann.

11.3.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt

§ 4c BauGB lautet: „Die Gemeinden überwachen die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen“.

Es wird demzufolge durch Mitarbeiter der Kreis- und Hochschulstadt Meschede geprüft („Monitoring“), ob erhebliche Umweltauswirkungen im Sinne des § 4c BauGB als Konsequenz aus der Durchführung der vorliegenden Bauleitplanung eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Dies erfolgt durch den Austausch der mit Planungsaufgaben betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit der Unteren Bauaufsichtsbehörde anhand der Beteiligung der Fachbehörden in den Baugenehmigungsverfahren.

11.3.3 Zusammenfassung

Durch die 84. FNP-Änderung werden im Ortskern von Calle zwei Ziele verfolgt. Zum einen sollen überholte Planvorstellungen wie der Neubau einer Umgehungsstraße und der Betrieb einer Grundschule beseitigt werden; zum anderen soll die zurzeit unbebaute Freifläche zwischen dem Schürenbach und der Straße Zum Hunstein zur Abrundung des Ortsbildes einer Bebauung zugeführt werden. Auf diese Weise könnte ein kleines Baugebiet mit 4-6 Einfamilienhäusern entstehen.

Ein Neubaugebiet führt zwangsläufig zu einer Versiegelung von Freiflächen und Böden und damit zum Verlust der jetzigen Vegetation, möglicherweise zur Abholzung von Bäumen, zur Ableitung von Niederschlagswasser, das ansonsten versickern würde, und zu Lärmemissionen durch Verkehr, insbesondere in der Bauphase. Demgegenüber steht eine gärtnerische Gestaltung der künftigen Baugrundstücke, eine Abrundung des Ortsbildes und eine Stärkung und Belebung des Ortskerns von Calle. Darüber hinaus sind die gesetzlichen Vorschriften, die beim Bau von Ein-

familienhäusern bezüglich der Nutzung von erneuerbaren Energieträgern einzuhalten sind, zu beachten. Die FNP-Änderung enthält weitere Empfehlungen, wie auf die Umweltschutzgüter Rücksicht genommen werden kann.

Eine erhebliche Beeinflussung des Umweltzustandes bezogen auf das Schutzgut Mensch, das Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie Landschaft und biologische Vielfalt, das Schutzgut Boden, das Schutzgut Wasser, das Schutzgut Luft, das Schutzgut Klima und das Schutzgut Kultur- und Sachgüter erfolgt durch die 84. FNP-Änderung nicht.

Fazit:

Die vorstehende Umweltprüfung ergibt keine erheblichen, negativ zu bewertenden Auswirkungen auf die Umwelt, welche Veranlassung geben, von der vorstehenden Bauleitplanung Abstand zu nehmen.

11.3.4 Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden

1. Geologischen Karten 1:100.000 des Geoportals NRW; www.georportal.nrw
2. "Luftreinhalteplanung in Nordrhein-Westfalen, Auswertung und Darstellung der Luftreinhalteplanuntersuchungen im Mittelruhrgebiet (Untersuchungsbericht Mittelgebiet); Bericht über die Luftgüteüberwachung im Sektor 9 und im Verdichtungsgebiet Siegen", hrsg. vom MUNLV, 2004.
3. Landschaftsinformationssystem LINFOS des Landes NRW; linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de
4. Fachinformationssystem ELWAS (elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW); www.elwasweb.nrw.de
5. Artenschutzprüfung Dr. Berthold Mertens, Büro für Forst & Landschaft vom 08.11.2020

Weitere Literaturquellen oder andere Quellen für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen wurden nicht herangezogen.

12 Änderungen während des Planverfahrens

Nach Durchführung der frühzeitigen Beteiligung wurden folgende Änderungen am Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung vorgenommen:

- Es wurden keine Änderungen an den Darstellungen des Vorentwurfes vorgenommen.
- Anpassungen erfolgten in der Begründung und des Umweltberichts infolge der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange; insbesondere:
 - Erstellung einer Artenschutzrechtlichen Prüfung (Stufe 1).
 - Einarbeitung des neuen Landschaftsplans 2020.
 - Durchführung einer historischen Untersuchung der Altlastensituation für den Bereich Mescheder Straße 20.
 - Beauftragung einer wasserrechtlichen Untersuchung.

Es wurden keine Änderungen an den Darstellungen des Entwurfes vorgenommen.

Es erfolgte eine Anpassung in der Begründung und des Umweltberichts infolge der öffentlichen Auslegung. Grund hierfür war das Ergebnis des wassertechnischen Gutachtens des Büros Klein. Im Bereich des Schürenbaches kann es bei einem HQ 20 und einem HQ 100 zu Überschwemmungen kommen. Der Entwurf bleibt von den Ergebnissen des Gutachtens unberührt. Nähere Festsetzungen werden im Bebauungsplan Nr. 177 „Zum Hunstein“ getroffen.

13 Rechtsgrundlagen

Für die Durchführung des Aufstellungsverfahrens sind das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung und die Baunutzungsverordnung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786) in der zurzeit gültigen Fassung, maßgeblich.

Meschede, den 23.09.2021

Kreis- und Hochschulstadt Meschede
Fachbereich Planung und Bauordnung



Klaus Wahle
Fachbereichsleiter

Anlage 1: Umweltschutzziele

Anlage 2: Artenschutzprüfung Dr. Berthold Mertens, Büro für Forst & Landschaft vom
08.11.2020

| Schutzgut | Quelle | Zielaussage / Grundsätze |
|--|--|---|
| Mensch ein- schl. menschl. liche Gesund- heit | Baugesetzbuch | <p>Grundsätze der Bauleitplanung gem. § 1 Abs. 5 und:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- u. Arbeitsverhältnisse (§ 1 Abs. 6 Nr. 1) • Belange des Bildungswesens, und von Sport, Freizeit und Erholung (§ 1 Abs. 6 Nr. 3) • Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 2) • Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 lit. c) • die Vermeidung von Emissionen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 lit. e) • die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten in denen europarechtlich geforderten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 lit. h) <p>Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz § 1 a Abs. 2, u.a.</p> <ul style="list-style-type: none"> • sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden • Beschränkung der Bodenversiegelung auf notwendiges Maß • landwirtschaftliche, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden |
| | Baunutzungsverordnung | <ul style="list-style-type: none"> • Bestimmung von Art und Maß der baulichen Nutzung |
| | Bundesnaturschutzgesetz | <ul style="list-style-type: none"> • Erholungsfunktion der Landschaft zur Sicherung der Lebensgrundlagen (§ 1 Abs. 1 Nr. 3) |
| | Bundesimmissionsschutzgesetz und Verordnungen, hier Freizeitlärmrichtlinie | <ul style="list-style-type: none"> • Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) und Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens schädlicher Umwelteinwirkungen (Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen u. ä.) gem. § 1 Abs. 1 |
| | TA Lärm | <ul style="list-style-type: none"> • Schutz der Allgemeinheit/ Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge |
| | DIN 18005 | <ul style="list-style-type: none"> • Aktiver + passiver Schallschutz im Städtebau • Orientierungswerte zu Lärm/ Schallschutz für die städtebaul. Planung (gesunde Lebensverhältnisse), anzustrebende Werte für |

| | | |
|---|---|--|
| | | Dorfgebiete 60 dB tags und 50 dB nachts |
| | Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) | <ul style="list-style-type: none"> • Schutz vor Geruchsimmissionen anhand von Immissionswerten/ Maßstab für zulässige Geruchsimmissionen |
| Tiere und Pflanzen / Arten und Biotope | Bundesnaturschutzgesetz Landesnaturschutzgesetz NRW | <ul style="list-style-type: none"> • Schutz, Pflege und Entwicklung, erforderlichenfalls Wiederherstellung von Natur und Landschaft, so dass die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind (§ 1 Abs. 1) |
| | FFH-Richtlinie und VV FFH-RL NRW sowie Vogelschutzrichtlinie (RL 92/43 EWG + RL 79/409 EWG) | <ul style="list-style-type: none"> • Sicherung der Artenvielfalt durch Erhaltung der wildlebenden Tiere und Pflanzen von gemeinschaftlichem Interesse / sämtlicher wildlebender heimischer Vogelarten und Bewahrung bzw. erforderlichenfalls Wiederherstellung ihrer natürlichen Lebensräume • Aufbau eines europaweiten Schutzgebietsystems „Natura 2000“ (hierzu auch Kap. 4 - Abschnitt 2 BNatSchG) |
| | Bundesartenschutzverordnung | <ul style="list-style-type: none"> • Besondere Unterschutzstellung der in Anlage 1 und Spalte 2 mit einem Kreuz (+) bezeichneten Tier- und Pflanzenarten, strenge Unterschutzstellung der in Anlage 1 Spalte 3 mit einem Kreuz (+) bezeichneten Tier- und Pflanzenarten. • Verbote in unterschiedl. Art und Weise, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten und der nicht besonders geschützten Wirbeltierarten, die nicht dem Jagd- und Fischereirecht unterliegen, nachzustellen, sie anzulocken, zu fangen oder zu töten. |
| | Baugesetzbuch | <p>Insbesondere Belange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7</p> <ul style="list-style-type: none"> • Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbes. die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt • die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000 Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes • die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts |

| | | |
|-----------------------|---|---|
| | | <ul style="list-style-type: none"> • Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 lit. a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung gem. § 1 a Abs. 3 i.V.m. § 18 Abs. 1 BNatSchG) • Verträglichkeitsprüfung bei drohender Beeinträchtigung der Erhaltungsziele oder Schutzzwecke von FFH-Gebieten und europäischen Vogelschutzgebieten (§ 1 a Abs. 4) |
| | Bundesimmissionsschutzgesetz und Verordnungen | <ul style="list-style-type: none"> • Schutz des Menschen, der Tiere/ Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie von Kultur- u. sonstige Sachgütern vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) |
| | Bundeswaldgesetz | <ul style="list-style-type: none"> • Wald wegen seines wirtschaftlichen Nutzens, seiner Bedeutung für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren, etc. |
| Boden / Fläche | Bundesbodenschutzgesetz | <ul style="list-style-type: none"> • Schutz u. Sicherung der natürlichen Funktionen des Bodens insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> – als Lebensgrundlage/-raum für Menschen, Tiere, Pflanzen, – Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz), – Archiv für Natur- u. Kulturgeschichte, – Standort für Rohstofflagerstätten etc. • Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen bei Einwirkungen so weit wie möglich vermeiden • Schutz u. Abwehr vor schädlichen Bodenveränderungen, Förderung der Sanierung schädlichen Bodenveränderungen u. Altlasten, etc. |
| | Baugesetzbuch | <ul style="list-style-type: none"> • Insbes. Belange gem. § 1 a Abs. 2: Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden • Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnungszwecke genutzte Flächen dürfen nur im Notwendigen Ausmaß für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden • Zusätzliche Anforderungen entstehen zudem durch die Kennzeichnungspflicht für erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastete Böden (§ 9) |
| | Bundesnaturschutzgesetz | <ul style="list-style-type: none"> • Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können; nicht |

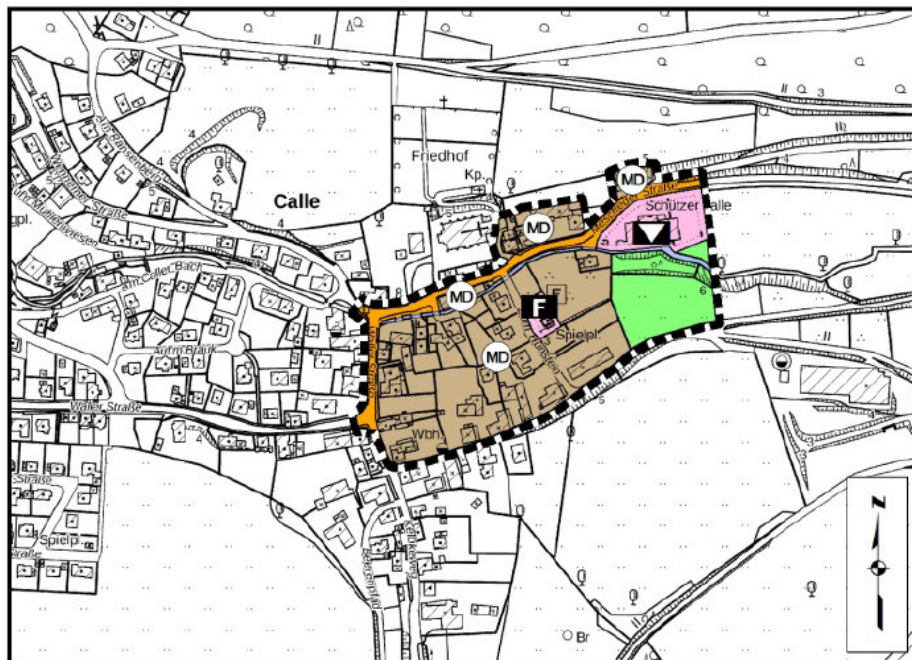
| | | |
|---------------|---|---|
| | | <p>mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren, oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen (§ 1 Abs. 3 Nr. 2)</p> |
| | Bundesimmissionsschutzgesetz und Verordnungen | <ul style="list-style-type: none"> • Schutz des Menschen, der Tiere/ Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie von Kultur- u. sonstige Sachgütern vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) |
| Wasser | Wasserhaushaltsgesetz Landeswassergesetz NRW | <ul style="list-style-type: none"> • Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensraum für Tiere/ Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökolog. Funktionen • Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und sparsame Verwendung des Wassers sowie Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit; gem. § 44 Niederschlagswasser Versickerung/ Verrieselung von Niederschlagswässern zur Anreicherung des Grundwassers bzw. ortsnahe Einleitung in ein Gewässer |
| | Bundesimmissionsschutzgesetz und Verordnungen | <ul style="list-style-type: none"> • Schutz des Menschen, der Tiere/ Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie von Kultur- u. sonstige Sachgütern vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) |
| | Baugesetzbuch | <ul style="list-style-type: none"> • Insbes. Belange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 u. 8: Berücksichtigung der Belange der Wasserwirtschaft, Abwasserbeseitigung, vorbeugender Hochwasserschutz etc. |
| | Bundesnaturschutzgesetz | <ul style="list-style-type: none"> • Natürliche und naturnahe Gewässer, Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen erhalten; Hochwasserschutz durch natürliche oder naturnahe Maßnahmen; vorsorgender Grundwasserschutz sowie ausgeglichener Niederschlagsabflusshaushalt durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 Abs. 3 Nr. 3) |
| Luft | Bundesimmissionsschutzgesetz und Verordnungen | <ul style="list-style-type: none"> • Schutz des Menschen, der Tiere/ Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie von Kultur- u. sonstige Sachgütern vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) |
| | TA Luft | <ul style="list-style-type: none"> • Schutz der Allgemeinheit/ Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge |

| | | |
|------------------------------|--|---|
| | Baugesetzbuch | <p>Insbes. Belange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen • Vermeidung von Emissionen • die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie • Berücksichtigung der Belange der Luftreinhaltung und bestmöglichen Luftqualität, Vermeidung u. Verringerung von Verkehrsbelastungen etc. |
| Klima | Bundesnaturschutzgesetz Landesnaturschutzgesetz NRW | <ul style="list-style-type: none"> • Vermeidung von Beeinträchtigungen des Klimas (§ 1 Abs. 3 Nr. 4) • Schutz und Verbesserung des Klimas, einschließlich des örtlichen Klimas durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege |
| | Baugesetzbuch | <p>Insbes. Belange gem. § 1 Abs. 5, 6 Nr. 7 u. § 1a Abs. 5:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vermeidung von Emissionen, Nutzung erneuerbarer Energien und Energieeinsparung, Berücksichtigung der Verantwortung für den Klimaschutz und Maßnahmen hinsichtlich des Klimawandels, Förderung des Klimaschutzes und der Klimaanpassung, etc. |
| | Klimaschutzgesetz NRW | <ul style="list-style-type: none"> • Reduzierung der Treibhausgasemissionen (§ 3 Abs. 1) • Steigerung des Ressourcenschutzes, der Ressourcen- und Energieeffizienz, der Energieeinsparung und dem Ausbau Erneuerbarer Energien (§ 3 Abs. 2) • Begrenzung der Auswirkungen des Klimawandels durch Anpassungsmaßnahmen (§ 3 Abs. 3) |
| Landschaft, Stadtbild | Bundesnaturschutzgesetz Landesnaturschutzgesetz NRW | <ul style="list-style-type: none"> • Schutz, Pflege, Entwicklung und ggfls. Wiederherstellung der Landschaft, dauerhafte Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft |
| | Baugesetzbuch | <ul style="list-style-type: none"> • Belange der Baukultur mit Erhaltung und Entwicklung des Orts- und Landschaftsbildes (§ 1 Abs. 6 Nr. 5) |
| | Bundeswaldgesetz | <ul style="list-style-type: none"> • Wald wegen seines wirtschaftl. Nutzens, seiner Bedeutung für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten, erff. zu mehren etc. |

| | | |
|------------------------------|-------------------------|---|
| Kultur- und Sachgüter | Baugesetzbuch | <ul style="list-style-type: none">• Orts- und Landschaftsbilderhaltung und -entwicklung, Baukultur, Denkmalschutz u. Denkmalpflege |
| | Denkmalschutzgesetz NRW | <ul style="list-style-type: none">• Baudenkmäler, Bodendenkmäler |
| | Bundesnaturschutzgesetz | <ul style="list-style-type: none">• Bewahrung von Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 Abs. 4 Nr. 1) |

Artenschutzprüfung

zur geplanten 84. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meschede
„Ortskern Calle“



Auftraggeber: Stadt Meschede
Fachbereich Planung und Bauordnung
59870 Meschede

Auftragnehmer: Dr. Berthold Mertens



Büro für **Forst &
Landschaft**

Ostfeld 22
59872 Meschede-Grevenstein

Tel: + 49 29 34 96 16 87
Fax: + 49 29 34 96 16 88
info@forst-und-landschaft.de
www.forst-und-landschaft.de

Inhalt

| | | Seite |
|----------|--|--------------|
| 1 | Vorhaben, Zielsetzung, Auftrag | 3 |
| 2 | Lage des Untersuchungsgebietes, naturräumliche und planerische Einordnung | 4 |
| 3 | Artenschutzprüfung | 5 |
| 3.1 | Rechtliche Grundlagen und Methodik | 5 |
| 3.2 | Vorprüfung des Artenspektrums | 6 |
| 3.3 | Vorprüfung der Wirkfaktoren | 8 |
| 3.4 | Ergebnisse der Vorprüfung | 8 |
| 3.4.1 | Säugetiere | 9 |
| 3.4.2 | Vögel | 9 |
| 3.4.3 | Pflanzen | 14 |
| 4 | Vermeidungsmaßnahmen für potentiell betroffene Arten | 14 |
| 5 | Zusammenfassung | 15 |

1 Vorhaben, Zielsetzung, Auftrag

In der Begründung zur 84. Änderung des Flächennutzungsplanes wird das Vorhaben wie folgt beschrieben:¹

Der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede hat in seiner Sitzung am 11.07.2019 dem Städtebaulichen Vertrag mit der Kath. Kirchengemeinde St. Severinus für die Erschließung des Baugebietes „Zum Hunstein“ zugestimmt. Zuvor hat der Rat in seiner Sitzung am 21.02.2019 dem Antrag auf Bauleitplanung für diesen Bereich zugestimmt. Ziel der Planung ist es, den Flächennutzungsplan an die heutigen Gegebenheiten anzupassen und die Teilfläche zwischen Schützenhalle und Feuerwehrgerätehaus sowie dem Schürenbach und der ehemaligen Grundschule einer Bebauung zuzuführen.

Das geplante Baugebiet widerspricht den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplans, der eine „Ortsumgehung Calle“ der L 840 Meschede - Berge vorsah. Die Pläne zu einer Ortsumgehung aus den 1970er Jahren werden jedoch nicht mehr weiterverfolgt und die Trasse wurde zwischenzeitlich bebaut, so dass eine Anpassung des FNPs erforderlich ist. Darüber hinaus enthält der FNP noch die Darstellung „Schulstandort“ für die ehemalige Severinusschule, die in der Luciaschule Berge aufgegangen ist, und nunmehr für Zwecke der Landwirtschaft genutzt wird.

Letztendlich soll mit der FNP-Änderung auch die Nachnutzung der Gebäude nördlich der Mescheder Straße abgesichert werden. Diese liegen zum Teil im baulichen Außenbereich. Da diese weder landwirtschaftlich noch gewerblich genutzt werden, genießen diese nicht mehr die Privilegierung nach § 35 BauGB. Um dennoch den Eigentümern eine Nutzungsperspektive zu eröffnen, sollen die Flächen in die FNP-Änderung einbezogen werden. Die Schaffung neuer Baurechte im Außenbereich auf bisher unbebauten Flächen ist nicht beabsichtigt.

Wesentlicher Inhalt der 84. FNP-Änderung sind folgende Darstellungen:²

1. Darstellung der Mescheder Straße und der Waller Straße als vorhandene Hauptverkehrsstraßen inkl. Darstellung der Ortsdurchfahrtsgrenze
2. Verzicht auf die Darstellung einer Ortsumgehungsstraße
3. Darstellung des Bachlaufes des Schürenbaches
4. Darstellung eines Dorfgebietes
5. Darstellung von Gemeinbedarfsflächen mit den Zweckbestimmungen „Feuerwehr“ und „Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ (Schützenhalle)
6. Darstellung einer landwirtschaftlichen Fläche

Die ehemals bebaute Freifläche zwischen der Straße zum Hunstein und der Schützenhalle soll als Baugebiet entwickelt werden. Durch die bauliche Nutzung des Innenbereichs soll eine Ausweitung der Siedlungsentwicklung in den bislang ungenutzten Freiraum vermieden werden. Die Erschließung dieses Bereiches soll ausgehend von der Straße Zum Hunstein erfolgen.

Die für das Vorhaben/Verfahren erforderliche Änderung des Flächennutzungsplanes wurde bereits eingeleitet. Um den nächsten Verfahrensschritt, die öffentliche Auslegung, beschließen lassen zu können, soll ein erforderliches Artenschutzgutachten (ASP I) erstellt werden. Die Artenschutzprüfung soll Aussagen darüber treffen inwieweit planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten im Sinne der Vorgaben des § 44 BNatSchG betroffen sind. Der Untersuchungsumfang umfasst eine Vorprüfung der Stufe 1. Sollten planungsrelevante Arten vor-

¹ vgl. https://www.meschede.de/fileadmin/user_upload/Bebauungsplaene/im_Verfahren/84._FNP-AEnderung/BEGR_84.-FNP-AEnderung_Juni2020.pdf

² zitiert nach: <https://www.meschede.de/rathaus-service/stadtplanung-bauordnung/bauleitplanung/laufende-verfahren/84-fnp-aenderung/>

handen und durch die Planung betroffen sein, sind entsprechende Aussagen über geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu treffen.

Mit Schreiben vom 26.10.2020 wurde deshalb das Büro für Forst & Landschaft von der Stadt Meschede beauftragt, die notwendige Artenschutzprüfung durchzuführen.

2 Lage des Untersuchungsgebietes, naturräumliche und planerische Einordnung

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung betrifft den Ortskern des Mescheder Ortsteils Calle.



Abb. 1: Übersichtskarte

(Quelle: www.meschede.de)

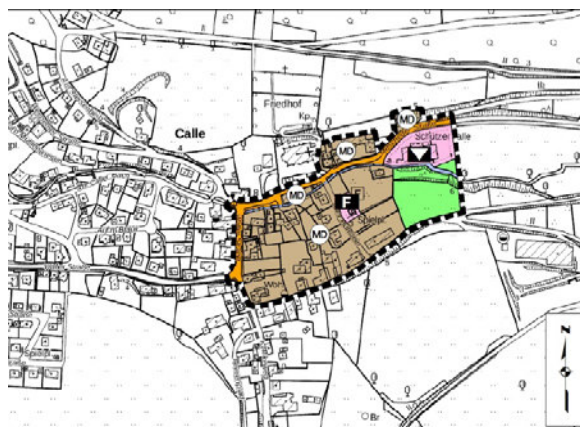


Abb. 2: Geltungsbereich und geplante Darstellung des FNP

Der Geltungsbereich ist wie folgt abgegrenzt:³

- Im Norden: L 840 Mescheder Straße zuzüglich der bebauten Bereiche der Anwesen Severinusplatz 1 und 2, Mescheder Straße 11, 13 und 15
- Im Osten: Ostgrenze des Grundstücks der Schützenhalle der St. Severinus Schützenbruderschaft inkl. der südlichen Verlängerung bis zum Wirtschaftsweg Verlängerung Twiertweg
- Im Süden: Stadtstraße Twiertweg von der Wallener Straße bis in Höhe des Parkplatzes östlich der Schützenhalle
- Im Westen: Wallener Straße (L 840) sowie Stadtstraße Kelbkeweg

Im Geltungsbereich befinden sich folgende Flurstücke in der Gemarkung Calle:

- Flur 5: Flurstück 32
- Flur 28: Flurstücke 42, 43, 218, 350, 356, 363, 391, 392, 401
- Flur 29: Flurstücke: 17 tw., 18, 24, 29 tw., 30, 33, 34, 35 tw., 36, 37, 38, 39, 40 tw., 41, 42, 43, 44, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 81, 87 tw., 94, 96 tw., 97, 98, 99, 100, 110, 114, 119, 123, 125, 127, 128, 130, 131, 132, 133, 135, 136, 137, 138, 140, 141, 142, 143.

Die Größe des Geltungsbereiches beträgt ca. 45.190 m².

In der Begründung zur 84. Änderung des Flächennutzungsplanes wird das Untersuchungsgebiet wie folgt beschrieben (Zitat):

„Der Planungsraum besteht aus einer Vielzahl an Wohngebäuden, die zum Teil aus früheren Wirtschaftsgebäuden der Landwirtschaft hervorgegangen sind. Weitere prägende Elemente sind die ehemalige Severinusschule, das vorgelagerte Feuerwehrgerätehaus und die Schützenhalle der St. Severinus Schützenbruderschaft. Die Freifläche zwischen der Straße Zum Hunstein und der Schützenhalle war bis Ende der 2010er Jahre ebenfalls bebaut. Hier be-

³ zitiert aus der Begründung zur 84. Flächennutzungsplanänderung (Quelle: https://www.meschede.de/fileadmin/user_upload/Bebauungsplaene/im_Verfahren/84._FNP-AEnderung/BEGR_84.-FNP-AEnderung_Juni2020.pdf)

fand sich die ehemalige Vikarie (Mescheder Straße 18), die zuletzt als Bücherei genutzt wurde, sowie das ehemalige städtische Lehrerwohnhaus (Mescheder Straße 16). Beide Gebäude waren durch Brückenbauwerke über den Schürenbach direkt an die Mescheder Straße angebunden.“

Die naturräumliche und planerische Einordnung des Untersuchungsgebietes (Regionalplan, wirksamer Flächennutzungsplan, Landschaftsplan Meschede, Biotopkataster,...) lässt sich ebenfalls der Begründung zur 84. Änderung des Flächennutzungsplanes im Detail entnehmen und wird deshalb hier nicht weiter ausgeführt.

3 Artenschutzprüfung

3.1 Rechtliche Grundlagen und Methodik

Für Artenschutzprüfungen sind folgende Rechtsgrundlagen maßgebend:

- Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL), Richtlinie 92/43/EWG
- Vogelschutz-Richtlinie (V-RL), Richtlinie 79/409/EG bzw. 2009/147/EG
- Bundesnaturschutzgesetz (BnatSchG), letzte Änderung vom 29.07.2009
- Umweltschadensgesetz (U SchadG) vom 10.05.2007
- VV-Artenschutz (Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (RdErl. des MUNLV vom 06.06.2016)
- Leitfaden des MUNLV / LANUV-Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“
- Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in NRW

Zur Einhaltung des § 44 BnatSchG ist zu prüfen, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände – hier insbesondere die in Absatz 1 benannten Zugriffsverbote – durch das Vorhaben berührt werden. Die Zugriffsverbote betreffen grundsätzlich alle besonders geschützten Arten, alle streng geschützten Arten und alle europäischen Vogelarten gem. Festlegung in § 7 BnatSchG. Die Verbote beziehen sich sowohl auf Individuen und Populationen als auch auf deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Wuchsstandorte. Gemäß VV-Artenschutz beschränkt sich der Prüfumfang außerhalb von FFH-Gebieten auf die europäischen Vogelarten sowie die in Anhang IV der FFH-Richtlinie genannten Tier- und Pflanzenarten. Bei diesen beiden Schutzkategorien ergeben sich jedoch nach wie vor grundlegende Probleme für die Planungspraxis. So müssten bei einer Planung streng genommen auch Irrgäste oder sporadische Zuwanderer berücksichtigt werden. Des Weiteren gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei den Vögeln auch für zahlreiche „Allerweltsarten“ (z.B. für Amsel, Buchfink, Kohlmeise). Aus diesem Grund hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Diese Arten werden „planungsrelevante Arten“ genannt. Die Artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt auf der Grundlage der „Gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010“ Demnach umfasst der Ablauf und Inhalt einer Artenschutzprüfung die folgenden drei Stufen:⁴

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund

⁴ Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben, Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010, S. 5

des Vorhabenstyp und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Hierzu ist gegebenenfalls ein spezielles Artenschutz-Gutachten einzuholen.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

3.2 Vorprüfung des Artenspektrums

Zur Eingrenzung des Artenspektrums im jeweils zu bearbeitenden Einzelfall kann das Fachinformationssystem des LANUV herangezogen werden, in welchem für jedes Mess-tischblatt die vorkommenden „planungsrelevanten“ Arten, deren Status und der Erhaltungszustand benannt sind (soweit bekannt).⁵

Eine weitergehende Auswahl erfolgt über die im Untersuchungsgebiet tatsächlich vorhandenen Lebensraumtypen. Folgende Lebensraumtypen sind vorhanden:⁶

- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken (KIGehoeI)
- Säume, Hochstaudenfluren (Saeu)
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen (Gaert)
- Gebäude (Gebaeu)
- Fettwiesen u.-Weiden (FettW)
- Fließgewässer(FlieG)
- Brachen (Brach)



Abb. 3 : Luftbild des Untersuchungsraumes (Quelle: Begründung zur 84. Änderung des Flächennutzungsplanes, S. 5)

⁵ <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/start>

⁶ Zustand der Flächen am 31.10.2020 aufgenommen

Nach Selektion der Lebensraumtypen ergibt sich folgende Artenzusammensetzung für den dritten Quadranten des Messtischblattes **4615 Meschede**:

| Wissenschaftlicher Name | Deutscher Name | Status | Erhaltungszustand in NRW (KON) | FlieG | KIGehoel | Saeu | Gaert | Gebaeu | FettW | Brach |
|--------------------------|----------------|----------------------------------|--------------------------------|--------|---------------|--------|-----------------|--------|--------|---------------|
| Säugetiere | | | | | | | | | | |
| Muscardinus avellanarius | Haselmaus | Nachw. ab 2000 vorh. | G | | FoRu | | (FoRu) | | | |
| Vögel | | | | | | | | | | |
| Accipiter gentilis | Habicht | Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh. | G | | (FoRu), Na | | Na | | (Na) | (Na) |
| Accipiter nisus | Sperber | Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh. | G | | (FoRu), Na | Na | Na | | (Na) | (Na) |
| Aegolius funereus | Raufußkauz | Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh. | U | | | (Na) | | | (Na) | |
| Alauda arvensis | Feldlerche | Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh. | U- | | | FoRu | | | FoRu! | FoRu! |
| Alcedo atthis | Eisvogel | Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh. | G | FoRu! | | | (Na) | | | |
| Anthus trivialis | Baumpieper | Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh. | U | | FoRu | (FoRu) | | | | FoRu |
| Asio otus | Waldohreule | Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh. | U | | Na | (Na) | Na | | (Na) | (Na) |
| Bubo bubo | Uhu | Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh. | G | | | (Na) | | (FoRu) | (Na) | (Na) |
| Buteo buteo | Mäusebussard | Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh. | G | | (FoRu) | (Na) | | | Na | (Na) |
| Carduelis cannabina | Bluthänfling | Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh. | unbek. | | FoRu | Na | (FoRu), (Na) | | | (FoRu), Na |
| Ciconia nigra | Schwarzstorch | Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh. | G | Na | | | | | | |
| Coturnix coturnix | Wachtel | Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh. | U | | | FoRu! | | | (FoRu) | FoRu! |
| Delichon urbica | Mehlschwalbe | Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh. | U | (Na) | | (Na) | Na | FoRu! | (Na) | (Na) |
| Dryobates minor | Kleinspecht | Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh. | G | | Na | | Na | | (Na) | |
| Dryocopus martius | Schwarzspecht | Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh. | G | | (Na) | Na | | | (Na) | |
| Falco tinnunculus | Turmfalke | Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh. | G | | (FoRu) | Na | Na | FoRu! | Na | Na |
| Hirundo rustica | Rauchschwalbe | Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh. | U- | (Na) | (Na) | (Na) | Na | FoRu! | Na | (Na) |
| Lanius collurio | Neuntöter | Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh. | G- | | FoRu! | Na | | | (Na) | Na |
| Lanius excubitor | Raubwürger | Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh. | S | | FoRu | Na | | | (Na) | (Na) |
| Locustella naevia | Feldschwirl | Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh. | U | (FoRu) | FoRu | FoRu | | | (FoRu) | FoRu |
| Lullula arborea | Heidelerche | Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh. | U | | | (FoRu) | | | | |
| Milvus migrans | Schwarzmilan | Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh. | U+ | Na | | | | | | |
| Milvus milvus | Rotmilan | Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh. | U | | (FoRu) | (Na) | | | Na | (Na) |
| Passer montanus | Feldsperling | Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh. | U | | (Na) | Na | Na | FoRu | Na | Na |
| Pernis apivorus | Wespenbussard | Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh. | U | | Na | Na | | | (Na) | |
| Picus canus | Grauspecht | Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh. | U- | | | Na | | | (Na) | |
| Scolopax rusticola | Waldschnepfe | Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh. | G | | (FoRu) | | | | | |
| Serinus serinus | Girlitz | Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh. | unbek. | | | Na | FoRu!, Na | | | (FoRu), Na |
| Streptopelia turtur | Turteltaube | Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh. | U- | | FoRu | (Na) | (Na) | | (Na) | Na |
| Strix aluco | Waldkauz | Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh. | G | | Na | Na | Na | FoRu! | (Na) | Na |
| Sturnus vulgaris | Star | Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh. | unbek. | | | Na | Na | FoRu | Na | Na |

Vorkommen

| | |
|--------|--|
| FoRu | - Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum) |
| FoRu! | - Fortpflanzung- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum) |
| (FoRu) | - Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum) |
| Ru | - Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum) |
| Ru! | - Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum) |
| (Ru) | - Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum) |
| Na | - Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum) |
| (Na) | - Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum) |
| Pfl | - Pflanzenstandort (Vorkommen im Lebensraum) |
| Pfl! | - Pflanzenstandort (Hauptvorkommen im Lebensraum) |

Erhaltungszustand G = günstig, U = unzureichend, S = schlecht, - = Tendenz abnehmend, + = Tendenz zunehmend

Tab 1: Möglicherweise betroffene planungsrelevante Tierarten nach Lebensraumtypen (Quelle: Internetangebot LANUV).

Die in der Tabelle aufgelisteten Arten sind für das Untersuchungsgebiet als potentielle Vorkommen anzusehen, d.h. die Angaben belegen keine konkrete Betroffenheit durch das Vorhaben, jedoch eine gewisse Möglichkeit der Betroffenheit.

3.3 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Ziel der Planung ist es, den Flächennutzungsplan an die heutigen Gegebenheiten anzupassen und bereits existierende Nutzungen in die Bauleitplanung zu übernehmen. Wesentliche Teile des Plangebietes werden deshalb künftig keiner Veränderung unterliegen. Lediglich die die Freifläche zwischen Schützenhalle und Feuerwehrgerätehaus sowie dem Schürenbach und der ehemaligen Grundschule soll (z.T.wieder) einer Bebauung zugeführt werden. Die bestehenden Grünflächen werden dadurch zum Teil versiegelt und zum Teil gärtnerisch genutzt werden. Die landwirtschaftlich genutzte Fläche südlich der Schützenhalle wird weiter als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Bei einer künftigen Entwicklung des Baugebietes zum Hunstein ist von Beeinträchtigungen von Natur- und Landschaft auszugehen. Im Rahmen der Artenschutzprüfung wird geprüft, ob die Wirkungen des Vorhabens (Wirkfaktoren) dazu führen können, dass Exemplare einer europäisch geschützten Art erheblich gestört, verletzt oder getötet werden. Dabei sind alle bau- und nutzungsbedingten Wirkfaktoren zu berücksichtigen. Nutzungsbedingte Wirkfaktoren können allerdings nur auf Annahmen beruhen, da die genaue Ausprägung der zukünftigen Nutzungen noch nicht bekannt ist. Mit folgenden Wirkfaktoren ist zu rechnen:

- Erdarbeiten, Veränderung der Bodenoberfläche und Flächenversiegelung führen zum Verlust der vorhandenen Habitatstrukturen (betrifft die zurzeit als extensives Grünland genutzte Freifläche inkl. einiger darauf wachsender Nadelgehölze).
- Die Veränderung der Nutzungsstruktur führt zu geänderten räumlichen Beziehungen und unter Umständen zur Veränderung vorhandener Wanderrouten oder Flugstraßen.
- Lärmbelastung während der Baumaßnahmen und während der späteren Nutzung als Wohngebiet kann dazu führen, dass lärmempfindliche Tierarten vergrämt werden.
- Emissionen, die durch die zulässige Art der baulichen Nutzung entstehen können, beeinträchtigen unter Umständen die Lebensgemeinschaften des Eingriffsbereichs und des Umfeldes.

3.4 Ergebnisse der Vorprüfung

Die Überprüfung, ob die in der Tabelle genannten Arten tatsächlich betroffen sind, erfolgt in Form einer Potential-Risiko-Analyse, wie sie die VV-Artenschutz unter 2.2.2 für einfacher gelagerte Fälle vorsieht. Dafür wurde die Untersuchungsfläche am 31.10.2020 durch den Unterzeichner eingehend begutachtet. Da es sich bei der Anpassung des Flächennutzungsplanes im Wesentlichen um eine Übernahme bereits bestehender tatsächlicher Nutzungen in die Bauleitplanung handelt, da die zur Bebauung vorgesehene Freifläche ringsherum von Gebäuden umgeben ist und von ihrer Ausstattung her als weniger bedeutsam eingestuft

wird, war eine detaillierte Kartierung⁷ der vorkommenden Arten nicht Gegenstand des Auftrages. Im Folgenden werden die in Tabelle 1 genannten Arten näher beschrieben und vor dem Hintergrund der vorhandenen Lebensraumtypen und der geschätzten Wirkfaktoren Rückschlüsse auf eine Betroffenheit der jeweiligen Art gezogen.⁸

3.4.1 Säugetiere

Haselmaus

Die Haselmaus lebt bevorzugt in Laub- und Laubmischwäldern, an gut strukturierten Wald-rändern sowie auf gebüschreichen Lichtungen und Kahlschlägen. Außerhalb geschlossener Waldgebiete werden in Parklandschaften auch Gebüsch, Feldgehölze und Hecken sowie gelegentlich in Siedlungsnähe auch Obstgärten und Parks besiedelt. Tagsüber schlafen die dämmerungs- und nachtaktiven Haselmäuse in faustgroßen Kugelnestern in der Vegetation oder in Baumhöhlen.

Die zur Wohnbebauung vorgesehene Freifläche wird zurzeit extensiv als Grünland genutzt. Im Randbereich gibt es einige Nadelgehölze sowie einzelne Obstbäume. Die Fläche eignet sich nicht als Lebensraum für die Haselmaus. Hinweise auf ein Vorkommen der Tierart wurden bei der detaillierten Begutachtung nicht gefunden. Eine Betroffenheit der Art ist deshalb nicht gegeben.

3.4.2 Vögel

Greifvögel

Habicht – Als Lebensraum bevorzugt der Habicht Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. Als Bruthabitate können Waldinseln ab einer Größe von 1-2 ha genutzt werden. Die Brutplätze befinden sich zumeist in Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen. Der Horst wird in hohen Bäumen angelegt.

Sperber – Sperber leben in abwechslungsreichen, gehölzreichen Kulturlandschaften mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln. Bevorzugt werden halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich kommt er auch in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen vor. Die Brutplätze befinden sich bevorzugt in Nadelholzbeständen, wo das Nest in 4 - 18 m Höhe angelegt wird.

Mäusebussard – Der Mäusebussard besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10-20 m Höhe angelegt wird. Als Jagdgebiet nutzt der Mäusebussard Offenlandbereiche in der weiteren Umgebung des Horstes.

Turmfalke – Der Turmfalke kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Als Nahrungsgebiete suchen Turmfalken Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen auf. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden ausgewählt.

Schwarzmilan – Der Lebensraum des Schwarzmilans sind alte Laubwälder in Gewässernähe. Als Nahrungsgebiet werden große Flussläufe und Stauseen aufgesucht. Der Horst wird auf Laub- oder Nadelbäumen in über 7 m Höhe errichtet, oftmals werden alte Horste von anderen Vogelarten genutzt.

⁷ z.B. Erfassung von Fledermäusen mit Detektoren, Kartierung der vorkommenden Vogelarten mit mehreren Begehungen und während der Brutzeit

⁸ Die Beschreibung der Arten mit Ihren Lebensraumansprüchen stützt sich weitgehend auf das Fachinformationssystem Geschützte Arten in NRW (www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/)

Rotmilan – Der Rotmilan besiedelt offene, reich gegliederte Landschaften mit Feldgehölzen und Wäldern. Zur Nahrungssuche werden Agrarflächen mit einem Nutzungsmosaik aus Wiesen und Äckern bevorzugt. Der Brutplatz liegt meist in lichten Altholzbeständen, an Waldrändern, aber auch in kleineren Feldgehölzen (1-3 ha und größer). Rotmilane gelten als ausgesprochen reviertreu und nutzen alte Horste oftmals über viele Jahre.

Wespenbussard - Der Wespenbussard besiedelt reich strukturierte, halboffene Landschaften mit alten Baumbeständen. Die Nahrungsgebiete liegen überwiegend an Waldrändern und Säumen, in offenen Grünlandbereichen (Wiesen und Weiden), aber auch innerhalb geschlossener Waldgebiete auf Lichtungen. Der Horst wird auf Laubbäumen in einer Höhe von 15-20 m errichtet, alte Horste von anderen Greifvogelarten werden gerne genutzt.

Das Vorkommen des Wespenbussards kann wegen nicht geeigneter Lebensraumbedingungen ausgeschlossen werden. Für den Schwarzmilan, den Habicht, den Sperber, den Mäusebussard, den Turmfalken und den Rotmilan sind die Untersuchungsflächen in Teilbereichen geeignete Jagdgebiete. Bei einer späteren Nutzung der Freifläche zwischen Schützenhalle und Feuerwehrgerätehaus sowie dem Schürenbach und der ehemaligen Grundschule für Wohnbebauung gehen Flächen als Jagdgebiet verloren bzw. werden stark beeinträchtigt. Da die Jagdgebiete der genannten Greifvögel aber insgesamt relativ groß sind und in der Umgebung genügend geeignete Flächen vorhanden sind, ist eine Beeinträchtigung ausgeschlossen.

Aus Artenschutzgesichtspunkten entscheidender ist die Tatsache, dass im Zuge der Baumaßnahmen keine Horstbäume beseitigt oder brütende Vögel durch den Baulärm von der Brut abgehalten werden. Geeignete Horstbäume sind auf der für die Wohnbebauung vorgesehenen Fläche allenfalls für den Sperber vorhanden (mehrere Tannen im Randbereich). Anlässlich des Ortstermins konnte allerdings kein Horst festgestellt werden sodass davon auszugehen ist, dass aktuell keine der genannten Greifvogelarten betroffen ist. Da die Tannen allerdings jederzeit als Horstbaum vom Sperber ausgewählt werden können ist für diese Art eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände notwendig.

Eulen

Raufußkauz – Der Raufußkauz gilt als eine Charakterart reich strukturierter Laub- und Nadelwälder der Mittelgebirgslagen (v.a. Buchenwälder). Entscheidend für das Vorkommen sind ein gutes Höhlenangebot in Altholzbeständen sowie deckungsreiche Tageseinstände, oftmals in Fichten. Als Nahrungsflächen werden lichte Waldbestände und Schneisen, Waldwiesen, Waldränder sowie Wege genutzt. Die Nistplätze befinden sich in größeren Baumhöhlen, gerne in Schwarzspechthöhlen. Regelmäßig werden auch Nistkästen angenommen.

Waldohreule – Als Lebensraum bevorzugt die Waldohreule halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Darüber hinaus kommt sie auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern vor. Als Jagdgebiete werden strukturreiche Offenlandbereiche sowie größere Waldlichtungen aufgesucht.

Uhu – Der Uhu besiedelt reich gegliederte, mit Felsen durchsetzte Waldlandschaften sowie Steinbrüche und Sandabgrabungen. Als Nistplätze nutzen die orts- und reviertreuen Tiere bevorzugt störungsarme Felswände und Steinbrüche mit einem freien Anflug. Die Untersuchungsflächen sind als Brutplatz ungeeignet.

Waldkauz - Der Waldkauz lebt in reich strukturierten Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot und gilt als ausgesprochen reviertreu. Besiedelt werden lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten.

Die Vorhabensflächen haben von Ihrer Struktur her allenfalls als Jagdgebiet für Waldkauz und Waldohreule eine Bedeutung. Die Qualität ist allerdings unterdurchschnittlich. Keine der genannten Eulenarten ist deshalb vom Vorhaben betroffen.

Spechte

Kleinspecht – Der Kleinspecht besiedelt parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. Darüber hinaus erscheint er im Siedlungsbereich auch in strukturreichen Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand. Die Nisthöhle wird in totem oder morschem Holz, bevorzugt in Weichhölzern (v.a. Pappeln, Weiden) angelegt.

Schwarzspecht – Als Lebensraum bevorzugt der Schwarzspecht ausgedehnte Waldgebiete (v.a. alte Buchenwälder mit Fichten- bzw. Kiefernbeständen), er kommt aber auch in Feldgehölzen vor. Ein hoher Totholzanteil und vermodernde Baumstümpfe sind wichtig, da die Nahrung vor allem aus Ameisen und holzbewohnenden Wirbellosen besteht. Als Brut- und Schlafbäume werden glattrindige, astfreie Stämme mit freiem Anflug und im Höhlenbereich mind. 35 cm Durchmesser genutzt (v.a. alte Buchen und Kiefern).

Grauspecht – Der typische Lebensraum des Grauspechtes ist gekennzeichnet durch alte, strukturreiche Laub- und Mischwälder (v.a. alte Buchenwälder). Anders als der Grünspecht dringt der Grauspecht in ausgedehnte Waldbereiche vor. Als Nahrungsflächen benötigt er strukturreiche Waldränder und einen hohen Anteil an offenen Flächen wie Lichtungen und Freiflächen.

Das für die Wohnbebauung vorgesehene Gebiet ist als Lebensraum der genannten Arten nicht geeignet. Bäume mit geeigneten Höhlen bzw. Bäume geeigneten Alters bzw. Ausmaßes für die Anlage von Höhlen sind nicht vorhanden. Eine Betroffenheit ist daher ausgeschlossen.

Schwalben

Mehlschwalbe – Die Mehlschwalbe lebt als Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen. Als Koloniebrüter bevorzugt sie frei stehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Die Lehmester werden an den Außenwänden der Gebäude an der Dachunterkante, in Giebel-, Balkon- und Fensternischen oder unter Mauervorsprüngen angebracht.

Rauchschwalbe – Die Rauchschwalbe kann als Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft angesehen werden. Die Besiedlungsdichte wird mit zunehmender Verstädterung der Siedlungsbereiche geringer. Die Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z.B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut.

Von der Nutzung der Freifläche für Wohnbebauung sind keine Gebäude mit bestehenden Schwalbennestern betroffen. Deshalb ist eine Betroffenheit der Mehlschwalbe und der Rauchschwalbe auszuschließen.

Neuntöter und Raubwürger

Neuntöter – Neuntöter bewohnen extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen. Besiedelt werden Heckenlandschaften mit Wiesen und Weiden, trockene Magerasen, gebüschreiche Feuchtgebiete sowie größere Windwurfflächen in Waldgebieten. Das Nest wird in dichten, hoch gewachsenen Büschen, gerne in Dornsträuchern angelegt.

Raubwürger – Der Raubwürger lebt in offenen bis halboffenen, reich strukturierten Landschaften mit niedrigwüchsigen Kraut- und Grasfluren und eingestreuten Gehölzen. Geeignete Lebensräume sind ausgedehnte Moor- und Heidegebiete sowie gebüschreiche Trockenrasen und extensive Grünlandbereiche. Das Nest wird in Laub- oder Nadelbäumen sowie in Büschen (v.a. in Dornsträuchern) angelegt.

Die Vorhabensflächen sind weder als Lebensraum für den Neuntöter, noch als Lebensraum für den Raubwürger geeignet. In den vorhandenen Feldgehölzen fehlen zum einen Dornsträucher weitgehend, außerdem mangelt es wegen der intensiven Nutzung der direkt an-

grenzenden Flächen an Insektenreichtum. Es ist deshalb davon auszugehen, dass diese Arten nicht beeinträchtigt werden.

Turteltaube

Als ursprünglicher Bewohner von Steppen- und Waldsteppen bevorzugt die Turteltaube offene, bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Die Brutplätze liegen meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüschreihen an gebüschrreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern. Zur Nahrungsaufnahme werden Ackerflächen, Grünländer und schütter bewachsene Ackerbrachen aufgesucht. Die Turteltaube ist für das Untersuchungsgebiet als Brutvogel nicht nachgewiesen.

Feldschwirl

Als Lebensraum nutzt der Feldschwirl gebüschrreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete sowie Verlandungszonen von Gewässern. Seltener kommt er auch in Getreidefeldern vor. Das Nest wird bevorzugt in Bodennähe oder unmittelbar am Boden in Pflanzenhorsten angelegt (z.B. in Heidekraut, Pfeifengras, Rasenschmiele). Der Feldschwirl wurde als Brutvogel auf der Untersuchungsfläche bisher nicht nachgewiesen. Momentan gibt es dort keine geeigneten Brutplätze (hochstaudenreiche Brachflächen). Da sich im Zuge einer Baufeldräumung bei späterer Wohnbebauung allerdings solche Flächen entwickeln können, ist für diese Art eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände notwendig.

Feldlerche

Als ursprünglicher Steppenbewohner ist die Feldlerche eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Das Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt. Aktuell findet die Feldlerche auf der Vorhabensfläche keine geeigneten Brutplätze. Da sich im Zuge einer Baufeldräumung bei späterer Wohnbebauung allerdings solche Flächen entwickeln können, ist für diese Art eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände notwendig.

Heidelerche

Die Lebensräume der Heidelerche sind sonnenexponierte, trockensandige, vegetationsarme Flächen in halboffenen Landschaftsräumen. Bevorzugt werden Heidegebiete, Trockenrasen sowie lockere Kiefern- und Eichen-Birkenwälder. Darüber hinaus werden auch Kahlschläge, Windwurfflächen oder trockene Waldränder besiedelt. Die geplanten Bauflächen sind als Brutplatz für die Heidelerche ungeeignet. Eine Betroffenheit ist ausgeschlossen.

Baumpieper

Der Baumpieper bewohnt offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarten und einer strukturreichen Krautschicht. Geeignete Lebensräume sind sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder. Außerdem werden Heide- und Moorgebiete sowie Grünländer und Brachen mit einzeln stehenden Bäumen, Hecken und Feldgehölzen besiedelt. Die Strukturen auf der zur Bebauung vorgesehenen Freifläche sind für den Baumpieper größtenteils ungeeignet. Brutnachweise sind bisher nicht vorhanden.

Waldschnepfe

Die Waldschnepfe bevorzugt größere, nicht zu dichte Laub- und Mischwälder mit gut entwickelter Krautschicht. Sie ist vom Vorhaben nicht betroffen weil innerhalb des Geltungsbereiches der Flächennutzungsplanänderung keine geeigneten Lebensraumbedingungen für diese Vogelart vorhanden sind.

Wachtel

Die Wachtel kommt in offenen, gehölzarmen Kulturlandschaften mit ausgedehnten Ackerflächen vor. Besiedelt werden Ackerbrachen, Getreidefelder (v.a. Wintergetreide, Luzerne und

Klee) und Grünländer mit einer hohen Krautschicht, die ausreichend Deckung bieten. Wichtige Habitatbestandteile sind Weg- und Ackerraine sowie unbefestigte Wege zur Aufnahme von Insektennahrung und Magensteinen. Das Nest wird am Boden in flachen Mulden zwischen hoher Kraut- und Grasvegetation angelegt. Die Vorhabensflächen sind als Lebensraum ungeeignet. Eine Betroffenheit ist deshalb ausgeschlossen.

Feldsperling, Star

Feldsperlinge nutzen als Lebensraum gerne die Randbereiche von Siedlungen mit einem Wechsel von Grünland, Feldgehölzen, Obstwiesen und Hecken. Feldsperlinge brüten in geeigneten Nischen und Spalten von Gebäuden, ausnahmsweise auch in Baumhöhlen. Das Gleiche gilt für den *Star*. Auf der für eine spätere Wohnbebauung vorgesehenen Freifläche befinden sich keine geeigneten Nistmöglichkeiten. Eine Betroffenheit der genannten Art ist deshalb ausgeschlossen.

Schwarzstorch

Schwarzstörche sind stärker an Wasser und Feuchtigkeit gebunden als die verwandten Weißstörche. Besiedelt werden größere, naturnahe Laub- und Mischwälder mit naturnahen Bächen, Waldteichen, Altwässern, Sümpfen und eingeschlossenen Feuchtwiesen. Die Nester werden auf Eichen oder Buchen in störungsarmen, lichten Altholzbeständen angelegt und können von den ausgesprochen ortstreuen Tieren über mehrere Jahre genutzt werden. Das Plangebiet ist als Lebensraum ungeeignet. Eine Betroffenheit ist daher ausgeschlossen.

Eisvogel

Der Eisvogel besiedelt Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufern. Dort brütet er bevorzugt an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand in selbst gegrabenen Brutröhren. Wurzelteller von umgestürzten Bäumen sowie künstliche Nisthöhlen werden ebenfalls angenommen. Die Brutplätze liegen oftmals am Wasser, können aber auch bis zu mehrere hundert Meter vom nächsten Gewässer entfernt sein. Zur Nahrungssuche benötigt der Eisvogel kleinfischreiche Gewässer mit guten Sichtverhältnissen und überhängenden Ästen als Ansitzwarten. Hinweise auf ein Vorkommen des Eisvogels am eher naturfernen Schürenbach in unmittelbarer Nähe der Mescheder Straße hat die Ortsbesichtigung nicht gegeben. Es ist davon auszugehen, dass dort keine Brutplätze vorhanden sind und die Vogelart deshalb nicht betroffen ist.

Girlitz

Aufgrund seiner mediterranen Herkunft bevorzugt der Girlitz ein trockenes und warmes Klima, welches in NRW nur regional bzw. in bestimmten Habitaten zu finden ist. Aus diesem Grund ist der Lebensraum Stadt für diese Art von besonderer Bedeutung, da hier zu jeder Jahreszeit ein milderes und trockeneres Mikroklima herrscht als in ländlichen Gebieten. Eine abwechslungsreiche Landschaft mit lockerem Baumbestand findet er in der Stadt auf Friedhöfen und in Parks und Kleingartenanlagen. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in Nadelbäumen. Eine Betroffenheit ist ausgeschlossen.

Bluthänfling

Als typische Vogelart der ländlichen Gebiete bevorzugt der Bluthänfling offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samentragenden Krautschicht. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in dichten Büschen und Hecken, wie sie auf der für die Bebauung vorgesehenen Freifläche nicht vorhanden sind. Eine Betroffenheit kann deshalb ausgeschlossen werden.

Sonstige Vogelarten

Häufige und verbreitete Vogelarten sind in der obigen Tabelle nicht enthalten. Allerdings kann wegen des landesweit günstigen Erhaltungszustandes und der Anpassungsfähigkeit dieser Arten bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen im Regelfall davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird. Das Vorhaben entspricht dem Regelfall, so dass eine Betroffenheit dieser Arten ausgeschlossen werden kann.

Fundorte planungsrelevanter Tierarten auf der zur Bebauung vorgesehenen Fläche oder in der näheren Umgebung sind auch in der Landschaftsinformationssammlung des LANUV (@LINFOS) nicht vermerkt.

3.4.3 Pflanzen

Laut Angabe des LANUV sind bei artenschutzrechtlichen Prüfungen folgende planungsrelevanten Pflanzenarten zu berücksichtigen:

| Wissenschaftlicher Name | Deutscher Name | Besonders geschützt | Streng geschützt | Rote Liste NW (2010) | Quelle* | Erhaltungszustand in NRW | |
|-------------------------|--------------------------|---------------------|------------------|----------------------|---------|--------------------------|-----|
| | | | | | | ATL | KON |
| Botrychium simplex | Einfache Mondraute | § | §§ | 1 | 3) | S | - |
| Cypripedium calceolus | Frauenschuh | § | §§ | 2 | 2) 3) | S | S |
| Helosciadium repens | Kriechender Sellerie | § | §§ | 1S | 3) | S | - |
| Liparis loeselii | Sumpf-Glanzkrout | § | §§ | 1S | 2) 3) | S | S |
| Luronium natans | Schwimmendes Froschkraut | § | §§ | 2S | 3) | S | S |
| Trichomanes speciosum | Prächtiger Dünnfarn | § | §§ | R | 3) | - | U |

Legende:

Rote Liste: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, R = durch extreme Seltenheit gefährdet

Quelle: 1) BArtSchV, Anl.1, Sp.3,
2) VO(EG)338/97, Anh. A,
3) FFH-Richtl., Anh. IV

Erhaltungszustand: G = günstig, U = unzureichend, S = schlecht
- = Tendenz abnehmend, + = Tendenz zunehmend
ATL = atlantisch biogeographische Region
KON = kontinentale biogeographische Region

Tab 2: Planungsrelevante Pflanzenarten (Quelle: Internetangebot LANUV).

Bei der Begutachtung vor Ort am 31.10.2020 wurden im Plangebiet keine der genannten Pflanzenarten festgestellt und die Flächen eignen sich von ihren Standortbedingungen her auch nicht für ein potentielles Vorkommen einer der oben genannten Arten.

4 Vermeidungsmaßnahmen für möglicherweise betroffene Arten

Die Betrachtung der potentiell vorkommenden Arten im Untersuchungsgebiet zeigt, dass die Verbotstatbestände Fangen, Verletzen, Töten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), Stören (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) sowie Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) bei der überwiegenden Anzahl der Arten aufgrund der Habitatstrukturen von Vorneherein ausgeschlossen werden können.

Lediglich bei den Arten:

- Sperber
- Feldlerche
- Feldschwirl

besteht unter Umständen die Möglichkeit, dass die genannten Verbotstatbestände ausgelöst werden.

Für den *Sperber* kann das Eintreten der in § 44 BnatschG genannten Verbotstatbestände ausgeschlossen werden, wenn folgende Vermeidungsmaßnahmen eingehalten werden:

- Falls die zwischen Schützenhalle und Feuerwehrgerätehaus sowie dem Schürenbach und der ehemaligen Grundschule wachsenden Nadelbäume einer späteren Wohnbe-

bauung ohnehin weichen müssen, sollten sie jetzt kurzfristig gefällt werden, da sie aktuell nicht als Horstbäume vom Sperber genutzt werden.



Abb. 4: potentielle Horstbäume für den Sperber

- Falls sie belassen werden sollen, ist vor Beginn der Baumaßnahmen durch eine geeignete Prüfung sicherzustellen, dass kein besetzter Horst vorhanden ist.

Für die Arten *Feldlerche* und *Feldschwirl* kann das Eintreten der in § 44 BnatschG genannten Verbotstatbestände ausgeschlossen werden kann, wenn folgende Vermeidungsmaßnahmen eingehalten werden:

- Notwendige Baufeldräumungen bei der späteren Nutzung der Freifläche zwischen Schützenhalle und Feuerwehrgerätehaus sowie dem Schürenbach und der ehemaligen Grundschule sind außerhalb der Brutzeit (d.h. in den Monaten von September bis Mitte März) durchzuführen.
 - Anschließend ist durch zügigen Baufortschritt bzw. durch Mahd sicherzustellen, dass sich auf den Flächen keine Vegetationsstrukturen entwickeln (z.B. vielfältig strukturierte Ruderalflächen mit offenen Stellen), die Brutmöglichkeiten für die oben genannten Arten bieten.
- Feldlerche und Feldschwirl sind Arten, die Ihre Brutplätze in Abhängigkeit vom Zustand der Fläche wechseln. In Zeiten, in denen sich z.B. durch eine früher begonnene Baufeldräumung eine Brachfläche entwickelt hat, können sich geeignete Brutplätze entwickeln.

Bei einer Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit und bei Sicherstellung, dass sich auf der Fläche keine Brachflächenstrukturen mit höherer Vegetation entwickeln, ist ein Verletzen, Töten oder Vergrämen der genannten Arten ausgeschlossen.

5 Zusammenfassung

Die Stadt Meschede plant die 84. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Ortskerns Calle. Ziel der Planung ist es, den Flächennutzungsplan an die heutigen Gegebenheiten anzupassen und die Teilfläche zwischen Schützenhalle und Feuerwehrgerätehaus sowie dem Schürenbach und der ehemaligen Grundschule einer Bebauung zuzuführen. Da es sich bei dem Vorhaben um ein genehmigungspflichtiges Planungs- und Zulassungsverfahren handelt, muss nach der kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes eine Artenschutzprüfung erstellt werden.

Zur Überprüfung, ob das Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt oder zu erwarten ist, wurden zum einen mit Hilfe des Naturschutz-Fachinformationssystems NRW die

potentiell vorkommenden planungsrelevanten Arten für den dritten Quadranten des Mess-tischblattes 4615 (Meschede) in den im Plangebiet vorhandenen Lebensraumtypen ermittelt.

Am 31.10.2020 wurde das Plangebiet durch den Unterzeichner eingehend begutachtet. Nach einer Beschreibung der Wirkungen, die sich aus der geplanten Entwicklung des Bau-gebietes Zum Hunstein ergeben, konnte im Rahmen einer Potential-Risiko-Analyse, wie sie die VV-Artenschutz unter 2.2.2 für einfacher gelagerte Fälle vorsieht, geprüft werden, ob die potentiell vorhandenen Arten tatsächlich durch das Vorhaben betroffen werden.

Für die meisten Arten konnte eine Betroffenheit aufgrund der im Gebiet vorhandenen Le-bensraumstrukturen von Vorneherein ausgeschlossen werden. Lediglich für die Arten Sper-ber, Feldlerche und Feldschwirl verblieb nach dieser Vorprüfung die Möglichkeit eines Eintre-tens der Verbotstatbestände nach § 44 BnatSchG.

Wenn die im geplanten Baugebiet wachsenden Nadelbäume bei einer Bebauung ohnehin weichen müssen, dann sollten Sie als Vermeidungsmaßnahme zum Schutz des Sperbers jetzt kurzfristig gefällt werden, weil aktuell kein Horst vorhanden ist. Wenn die Bäume belas-sen werden sollen, muss bei einem späterem Baubeginn durch entsprechende Begutach-tung sichergestellt werden, dass ein möglicherweise dann vorhandenes Brutgeschäft des Sperbers durch die Maßnahmen nicht gestört wird.

Als Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Feldschwirl und Feldlerche sollte festgelegt werden, dass notwendige Baufeldräumungen bei der späteren Entwicklung des Baugebietes außerhalb der Brutzeit (d.h. in den Monaten von September bis Mitte März) durchzuführen sind und dass (z.B. durch Mahd) sichergestellt wird, dass sich auf den für einen Bau vorbe-reiteten Flächen keine für die Brutplatzanlage geeigneten Vegetationsstrukturen entwickeln.

Bei Festsetzung dieser Vermeidungsmaßnahmen kann ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BnatSchG auch für die Arten Sperber, Feldschwirl und Feldlerche ausgeschlossen werden. In diesem Fall stehen Artenschutzgesichtspunkte der geplanten 84. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht entgegen.



Grevenstein, den 08.11.2020

Dr. Berthold Mertens